

die
medienanstalten



die medienanstalten – ALM GbR (Hrsg.)

Europäische Medienpolitik Themen – Akteure – Prozesse

Eine Einführung für medienpolitisch Interessierte
als Orientierungshilfe „in“ Brüssel und Straßburg

In Zusammenarbeit mit dem
Institut für Europäisches
Medienrecht e.V. (EMR),
Saarbrücken/Brüssel



1. Auflage, Berlin 2013

Herausgeber

die medienanstalten – ALM GbR
Friedrichstraße 60
10117 Berlin
E-Mail: info@die-medienanstalten.de
Internet: www.die-medienanstalten.de

Verantwortlich

DLM-Beauftragter für Europa
Thomas Langheinrich

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Internet: www.europaeisches-medienrecht.eu
E-Mail: emr@emr-sb.de

Gestaltung

Daniela Gehring
Gehring Kommunikation, München
Verwendete Fonts: The Sans und The Mix, LucasFonts

die medienanstalten – ALM GbR (Hrsg.)

Europäische Medienpolitik Themen – Akteure – Prozesse

Eine Einführung für medienpolitisch Interessierte
als Orientierungshilfe „in“ Brüssel und Straßburg

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Vorwort



Thomas
Langheinrich

Die Medienwelt ändert sich durch immer neue Gerätegenerationen, Dienste, Plattformen, Infrastrukturen und Angebote so rasant wie niemals vorher. Im Fokus von allen alten und neuen Playern steht der Nutzer und seine Lebenswelt. Die gilt aus der Sicht der Anbieter zu erobern, unterwegs, auf dem Second Screen oder zuhause auf dem Flachbildschirm im Wohnzimmer. Und da alles mittlerweile connected, also mit dem Internet verbunden ist und die Anbieter EU- wenn nicht gar weltweit operieren, stoßen regionale Aufsicht, Regulierung und Medienpolitik sehr schnell an Grenzen und auf Barrieren.

Darum rücken auch in der föderal geordneten Rundfunkwelt in Deutschland zwangsläufig immer mehr die europäischen Instanzen in den Blickpunkt, die auf Grundlage einheitlicher europäischer Werte auch einheitliche Standards und Rechtsnormen vorgeben. Gerade die Frage nach der Bedeutung und der Rolle vom Rundfunk in der konvergenten Medienwelt ist essentiell auch auf europäischer Ebene. Daran geknüpft sind die Fragen nach der Auffindbarkeit von Inhalten und Zugangsoffenheit der Gatekeeper. Hier ist auf europäischer Ebene ein wichtiger Pro-

zess im Gange, der im Spannungsfeld zwischen Kultur und Marktpolitik den europäischen Rechtsrahmen neu ordnen und gewichten muss. Die Medienanstalten in Deutschland sind bei der Ausgestaltung eingebunden und begleiten den Prozess mit ihrer Expertise. Auch bei der Umsetzung in nationale Gesetzgebung wirken die Medienanstalten vor Ort mit.

Die vorliegende Broschüre bietet nicht nur einen Überblick über die aktuellen Medien-, Telekommunikations- und Verbraucherschutzthemen, die im auf europäischer Ebene im Fokus stehen, sondern ist auch ein kompetenter Wegweiser durch die europäischen Instanzen und Zuständigkeiten.

Ich wünsche Ihnen viele Impulse und Erkenntnisse für Ihre Arbeit.

Thomas Langheinrich

Beauftragter für Europa der
Medienanstalten

Stuttgart, Oktober 2013

Grußwort



Doris Pack

Im Zuge moderner Massenkommunikation überschreiten Technologien und Akteure nationale Grenzen, wovon auch Politik und Recht nicht unberührt bleiben. Für die ebenfalls trans-, teils supranational geprägte EU gilt dies besonders.

Die Rechtsetzung im Bereich der Medienpolitik gehört allerdings nicht zu den originären Zuständigkeiten der Europäischen Union. Und wir tun gut daran, auch in Zukunft dafür zu sorgen, dass nationalen bzw. regionalen Traditionen und Besonderheiten Genüge getan werden kann.

Eine einheitliche, harmonisierte Medienpolitik ist nicht in Sicht – und meiner Meinung nach auch nicht erstrebenswert.

Doch schon heute enthält der *acquis communautaire* eine Vielzahl von Rechtsnormen, die (un)mittelbar medienpolitische und -rechtliche Bezüge aufweisen. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist nur ein (prominentes) Beispiel.

Medienrechtliche und medienpolitische Themen sind auf europäischer Ebene mehr denn je präsent. Das ungarische Mediengesetz, die Debatte um das Handelsabkommen ACTA, die kontroversen

Vorschläge der von Kommissarin Kroes eingesetzten Expertengruppe zum Thema Medienfreiheit/-pluralismus – die Reihe lässt sich fast beliebig fortführen. Zumal auch auf EU-Ebene die facettenreiche Netzpolitik als neuer Bestandteil von Medienpolitik stetig an Bedeutung gewinnt.

Wie lassen sich die Chancen des digitalen Zeitalters nutzen und seine Herausforderungen bewältigen? Wie kann und muss unser gemeinsamer Binnenmarkt im Online-Zeitalter weiterentwickelt werden? Übergeordnete Fragestellungen wie diese haben konkrete Auswirkungen auf die Tagespolitik:

Gleich mehrere Fachausschüsse im Europäischen Parlament beraten den lange erwarteten Richtlinienvorschlag der Kommission über die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten an musikalischen Werken für Online-Nutzungen. Und der für den Bereich Medien hauptverantwortliche Kulturausschuss erarbeitet einen Initiativbericht zum Thema ‚Connected TV‘. Die Zukunft des Kulturguts ‚Buch‘ – Stichwort ‚e-books‘ oder ‚Buchpreisbindung‘ – wird in den nächsten Jahren ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Eine Art eu-

ropäisches Leistungsschutzrecht ist zwar in weiter Ferne, Befürworter und Gegner bringen sich aber deutlich vernehmbar in Stellung. In Sachen Urheberrecht gilt dies bekanntermaßen ohnehin.

Es lohnt sich also, sich mit der europäischen Dimension von Medienrecht und -politik auseinanderzusetzen. Die vorliegende Publikation bietet hierzu mit Sicherheit eine sehr gute Gelegenheit.



Doris Pack, MdEP

Vorsitzende des Ausschusses
für Kultur und Bildung

Brüssel, Mai 2013

Grußwort



Thomas Kreuzer

In diesen Monaten durchlebt die Europäische Union eine schwierige Zeit. Sie hat aber bereits in der Vergangenheit manche Belastungsprobe bestanden. Dadurch konnte sie in den vergangenen Jahrzehnten zum Garanten eines friedlichen und prosperierenden Europas werden.

Der Einfluss europäischer Politik, der Normen und Institutionen, ist allgegenwärtig. Nationale Politik kann ohne intime Kenntnis europäischer Zusammenhänge nicht mehr erfolgreich gestaltet werden. Gleichwohl ist unbeirrt am Grundsatz der Subsidiarität festzuhalten, weil er ein wichtiges Prinzip für Regulierung statuiert: Etwas dort zu regeln, wo es am effektivsten und angemessensten geregelt werden kann. Medienpolitik als Ausdruck der Kulturhoheit der Länder gehört dazu.

Eine Folge der Konvergenz der Medien ist ihre Internationalisierung. Damit wächst die Notwendigkeit einer konsistenten europäischen Medienpolitik. Im Wettbewerb stehen heute internationale Medienkonzerne, die von einem nationalen Medienrecht kaum zu bändigen sind.

Deshalb sind die deutschen Länder im

Bereich der Medienpolitik seit Jahren in Brüssel aktiv. Dies gilt für die Präsenz in europäischen Gremien, z. B. in Kulturministerräten, aber auch für das Amt eines Europabeauftragten der Rundfunkkommission.

Aufgrund unserer föderalen Tradition ist eine Koordinierung der deutschen Interessen aufwändiger als in anderen Mitgliedstaaten. Doch gelingt es dort, wo klare Strukturen und Verabredungen im Vorfeld wichtiger Entscheidungen stattfinden. Den Landesmedienanstalten kommt dabei eine wichtige Hilfs- und Unterstützungsfunktion zu. Durch ihre Vernetzung auf der Ebene der Fachbehörden leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung der politischen Entscheidungen, vor allem in den Politikfeldern, wo sie auch national zuständig sind.

Ein Blick in diese Broschüre dokumentiert, wie umfangreich und tiefgehend die europäische Normierung Einfluss auf die deutsche Medienpolitik nimmt. Hier Orientierung zu bieten, ist der Verdienst dieser Publikation. Aufgabe für die deutsche Medienpolitik ist es, das gewachsene deutsche duale System in Brüssel im-

mer wieder zu erklären und seine Vorteile deutlich zu machen. Unsere gewachsene Vielfalt ist eine kulturelle Errungenschaft, die wir nicht unter dem Druck der technischen Konvergenz aufgeben wollen. Zum Erhalt einer medialen Identität braucht es, neben einer europäischen Regulierung, nationale Akzente.



Thomas Kreuzer, MdL

Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

München, Mai 2013

Einleitung

Der Einfluss der Europäischen Union (EU) auf die deutsche Medienordnung, wie auch auf diejenigen der weiteren derzeit 26 Mitgliedstaaten, ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gewachsen. Inzwischen ist die Medienordnung in Deutschland in erheblichem Maße durch die europäische Medienpolitik geprägt. Die in wesentlichen Bereichen von den Bundesländern und daneben durch den Bund gesetzlich ausgestaltete Medienordnung im hier verwandten weiten Sinne trägt diesem Umstand Rechnung. Die Handlungsspielräume auf nationaler Ebene sind enger geworden; neue oder gewandelte politische Vorstellungen müssen zunehmend in Brüssel und Straßburg artikuliert werden, soweit zu ihrer Umsetzung eine Änderung des medienrechtlichen Rahmens der EU erforderlich ist. Wer nach den verbliebenen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder und der Landesmedienanstalten für die Medienlandschaft in Deutschland fragt, wird dennoch feststellen können, dass manche Freiräume verbleiben. Sie entstehen insbesondere dadurch, dass die EU keine umfassende Kompetenz zur Regelung des Sachbereichs „Medien“ hat, bei ihrem Tätigwerden das Subsidiaritätsprinzip beachten muss und zudem die kulturellen Besonderheiten in den Mitgliedstaaten einer uniformen Durchprägung der nationalen Medienordnungen Grenzen setzen.

Jedem, der Interesse daran hat, die Grundlagen für die eingangs genannte Entwicklung näher kennen zu lernen sowie den aktuellen Stand der inhaltlichen Ausgestaltung des europäischen Medienrechts

nachzuvollziehen, oder der bestimmen können will, welche Akteure vor welchem Hintergrund an dessen kontinuierlicher Weiterentwicklung beteiligt sind, soll vorliegend ein gleichermaßen informativer wie prägnanter Einstieg in die Materie geboten werden. Vor allem ist uns daran gelegen, anhand konkreter Beispiele aufzuzeigen, welche Regelungen, die in Deutschland für Medienschaffende und Mediennutzer gelten, ihren Ursprung in europäischen medienpolitischen Vorgaben haben.

Diese Broschüre bietet Ihnen in ihrem ersten Teil einen Überblick über die vielfältigen Politikbereiche und Rechtsmaterien, in denen die Europäische Union tätig ist, seien es das Medienrecht im engeren Sinne (mit den Maßgaben für Fernsehen und audiovisuelle Abrufmediendienste), das Urheber- oder das Telekommunikationsrecht, der Daten- oder der Verbraucherschutz, um nur einige zu nennen. Zu diesen Themen wurden Angaben zu ausgewählten Interessenvertretern aufgenommen, die gemeinsam mit den zuständigen EU-Institutionen einen Beitrag zur Entwicklung und Ausgestaltung der Medienpolitik auf europäischer Ebene leisten.

Der zweite Teil der Broschüre präsentiert die Organe und weitere Institutionen der Europäischen Union in knapper Form und stellt ihre Arbeitsweise dar. Dabei werden die wichtigsten Handlungsformen und Instrumente, derer sich die Europäische Union zur Formulierung ihrer medienpolitischen Ansätze bedient, ebenso aufge-

zeigt wie die Rechtsakte – in der Hauptsache Richtlinien und Verordnungen –, mit denen die im Kompromiss zwischen Parlament, Rat und Kommission definierten medienpolitischen Zielsetzungen schließlich in einer die Mitgliedstaaten und die Betroffenen bindenden Weise festgelegt werden. Eine kurze Darstellung des Europarates beschließt diesen Teil der Broschüre.

Im dritten Teil werden die wichtigsten Ansprechpartner auf Seiten des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission benannt und Kontaktdaten der Abgeordneten, Kommissare und in den Generaldirektionen der Kommission Verantwortlichen aufgeführt.

Ein Glossar, das einige zentrale medien-spezifische Rechts- und Technikbegriffe erläutert, rundet die vorliegenden Informationen ab.

Inhaltsverzeichnis

Themenfelder der Europäischen Medienpolitik

Medien- und Dienstleistungsfreiheiten als Fundamente europäischer Medienpolitik	13
Pluralismus als „Wesensmerkmal“ der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten	16
Vom Rundfunk zum audiovisuellen Mediendienst – „Medienpolitik“ der EU	18
Jugendschutz in der europäischen Medienpolitik	21
Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation	23
Der Schutz vor „Abzocke“	26
Der Schutz der Leistung von Kreativen und Werkvermittlern	28
Medienunternehmen im Wettbewerb	32
Rechteverwertung bei Sportereignissen	34
Rechteverwertung bei Filmen	36
Haftung von Internetdienstleistern	38
Regulierung der Telekommunikationsmärkte	40
Der Zugang der Medien zu ihren Übertragungswegen	43
Technikgestaltung	46
Wer schützt meine Daten?	48

Politische Akteure und Verfahren in Brüssel und Straßburg

Europäisches Parlament	52
Rat der Europäischen Union	54
Europäische Kommission	56
Beratende Einrichtungen der Europäischen Union	58
Rechtsakte der Europäischen Union	59
Die Entstehung von „Gesetzen“ der EU	62
Gerichte der Europäischen Union	64
Europarat	65

Kontaktadressen innerhalb der EU-Institutionen EP und Kommission

Glossar

Vorstellung des EMR und der Autoren

Medien- und Dienstleistungsfreiheiten als Fundamente europäischer Medienpolitik

Medien- und Pressefreiheit gehören zu den wesentlichen Charaktermerkmalen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Große Bedeutung für die europäische Medienpolitik kommt darüber hinaus vor allem der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt zu.

Das **Recht auf freie Meinungsäußerung**, die **Presse- und Medienfreiheit** sowie die Informationsfreiheit sind für demokratische Gesellschaften von zentraler Bedeutung und werden in allen Verfassungen der Mitgliedstaaten und in vielen internationalen Menschenrechtskatalogen ausdrücklich oder zumindest als Unterfall der Meinungsfreiheit geschützt. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält in ihrem Artikel 11 die allgemein gefasste Garantie der Meinungsfreiheit, welche alle Kommunikationsformen betrifft, und konkretisiert dies durch Erwähnung auch des Rechts auf Empfang und Weitergabe von Informationen und Ideen.

Die genannten Freiheiten, und damit auch die Medienfreiheit, sind allerdings keine absoluten Grundrechte, sie müssen im Einzelfall mit anderen grundrechtlich geschützten Positionen, wie dem **Recht auf Achtung der Privatsphäre**, in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden oder hinter diesen sogar zurücktreten.

Einschränkungen sind allerdings nur statthaft, wenn sie eine gesetzliche Grundlage haben und die Medienfreiheit nicht über Gebühr beschränken. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) etwa enthält solche die Medienfreiheiten beschränkende Vorschriften und verlangt, dass die audio-

visuellen Mediendienste nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln. Die Organe der Europäischen Union müssen auch selbst im Einklang mit der Grundrechtecharta (GRC) handeln, insbesondere dann, wenn sie Gesetze erlassen. Für die 27 EU-Mitgliedstaaten ist die GRC immer dann rechtlich bindend, wenn nationale Gesetzgeber, Behörden oder Gerichte im „Anwendungsbereich des Unionsrechts“ handeln. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Behörde ein Gesetz anwendet, das auf einer EU-Richtlinie beruht. In Situationen, in denen EU-Recht nicht betroffen ist, findet die Charta keine Anwendung, dann gelten in erster Linie die nationalen Verfassungen. Die Praxis hat gezeigt, so etwa bei den Diskussionen um das ungarische Medienrecht, wie schwierig es ist, den Geltungsbereich der Charta im materiellen und institutionellen Rechtssystem der Europäischen Union eindeutig zu bestimmen.

Die **Rechtsprechung** des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zur GRC ist bisher noch nicht sehr stark ausgeprägt, befindet sich jedoch in einer spannenden Entwicklung.

Die EU soll in Kürze der **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)** des Europarates beitre-

ten. Sie wird dann genauso an die Schutzgarantien der Konvention gebunden sein wie aktuell schon die Bundesrepublik Deutschland. Artikel 10 EMRK, der die Medienfreiheiten gewährleistet, ist durch die umfangreiche Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)** stark ausdifferenziert. Bereits jetzt ist Art. 10 EMRK Auslegungsmaßstab für Art. 11 GRC.

Da nach dem Recht der Europäischen Union die unkörperliche Verbreitung von Medieninhalten als Dienstleistung angesehen wird, greifen auch die Regelungen zur **Dienstleistungsfreiheit**, wie sie in den Artikeln 56–62 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgehalten sind. Seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war gerade der **grenzüberschreitende Wirtschaftsverkehr** ein wesentliches Anliegen der europäischen Politik. Diese Idee der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes verlangt daher auch für „Mediendienstleistungen“ den freien Zugang zu den Märkten der anderen Mitgliedstaaten. Zugleich effektiviert die Dienstleistungsfreiheit auf diese Weise die Medienfreiheiten.

Art. 10 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.

(2) Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)

Die FRA ist eine von der Europäischen Union eingerichtete Expertenkommission zur Überwachung des Grundrechtsschutzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Anknüpfungspunkt sind sämtliche Grundrechte der Charta der Europäischen Union. Eine wesentliche Aufgabe der FRA ist auch die Beurteilung des Grundrechtsstandards in den Rechtsordnungen der Beitrittskandidaten.

Schwarzenbergplatz 11
A-1040 Wien
Tel.: +43 15 80 30 0
Fax: +43 15 80 30 699
E-Mail: information@fra.europa.eu
Internet: www.fra.europa.eu/de

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Zu den wichtigsten Zielen der OSZE gehören die Wahrung von Sicherheit, Konfliktverhütung und Konfliktmanagement, der Schutz von Menschenrechten, demokratischen und rechtsstaatlichen Standards als Beitrag zu Sicherheit und Stabilität, Abrüstung, vertrauensbildende Maßnahmen sowie Terrorismusbekämpfung. Die OSZE hat eigens einen Beauftragten für Medienfreiheit bestellt.

OSZE Sekretariat
Wallnerstrasse 6
A-1010 Wien
Tel.: +43 15 14 360
Fax: +43 15 14 36 69 96
E-Mail: info@osce.org
Internet: www.osce.org/fom

Uni global union Media Entertainment and Arts

Die Uni global union ist ein internationa-

ler Gewerkschaftsverband, der sich unter anderem für die Interessen der Arbeitnehmer im Mediensektor stark macht.

31, rue de l'Hôpital
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 (0)2 23 45 656
Fax: +32 (0)2 23 50 870
E-Mail: uni-europa@union-network.org
Internet: www.uniglobalunion.org

Reporter ohne Grenzen

„Reporter ohne Grenzen“ ist als Nichtregierungsorganisation international anerkannt. Der Hauptsitz ist in Paris; seit 1994 ist die deutsche Sektion von Berlin aus tätig. Die internationale Organisation recherchiert und dokumentiert Verstöße gegen die Menschenrechte der Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit, unterstützt verfolgte Journalisten. Der Verein hat Beraterstatus beim Europarat, bei dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sowie bei der UNESCO.

Reporter ohne Grenzen e.V.
Deutsche Sektion
Brückenstraße 4
D-10179 Berlin
Tel.: +49 30 20 21 51 00
Fax: +49 30 20 21 51 029
E-Mail: kontakt@reporter-ohne-grenzen.de

European Federation of Journalists (EFJ)

Die EFJ ist als europäischer Teilorganisation der IFJ die Interessenvertretung von Journalistengewerkschaften und -verbänden in über 30 Ländern Europas.

Residence Palace
155, rue de la Loi
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 22 35 22 08
Fax: +32 22 35 22 19
E-Mail: efj@ifj.org

Pluralismus als „Wesensmerkmal“ der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

Der Schutz der Medienvielfalt hat wegweisende Funktion für die europäische Medienpolitik. Er findet seine Grundlage unter anderem in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC).

Medienpluralismus soll **Meinungsvielfalt** unterstützen und so die tragende Funktion der Medien in einer freiheitlichen Demokratie gewährleisten. Medienvielfalt in diesem Sinne verlangt eine Vielzahl an verschiedenen Informationsquellen und unterschiedlichen verfügbaren Inhalten.

Die Europäische Union hat die Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt zu einem Grundwert der europäischen Politik erhoben. Sie ist an das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen gebunden. Insofern stellt etwa die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verbindliche Vorschriften zur Förderung europäischer Werke durch Fernsehveranstalter und Abrufdiensteanbieter einerseits und zur Förderung unabhängiger Produzenten andererseits bereit. Solche Werke und Produktionen müssen mit einer Mindestquote in den Programmen der Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten (sprich: im Fernsehen) vertreten sein.

Der effektive **Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit** trägt zu echter Medienvielfalt wesentlich bei. Hierfür ist die Freiheit von staatlichem Einfluss, etwa mittels der Garantie redaktioneller Unabhängigkeit der Medienunternehmen, der freien Auswahl von Mitarbeitern und der gesicherten, funktionsadäquaten Finanzierung (insbesondere bei öffentlich-rechtli-

chen Rundfunkanstalten), auf Ebene der Europäischen Union, des Europarates wie auch in den nationalen Medienordnungen anerkannt und rechtlich verankert.

Unabhängige nationale **Regulierungsbehörden** leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Medienvielfalt; neben der Zulassung von Radio- und Fernsehsendern sorgen sie im digitalen Bereich dafür, dass Plattformen den Veranstaltern einen chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang bieten. In vielen Ländern fördern die Regulierungsbehörden auch lokale und regionale Rundfunkveranstalter sowie Bürger und Ausbildungsmedien. Um die Einhaltung der Pflichten, die mit der Medienfreiheit einhergehen, sichern zu können, agieren sie zugleich als Aufsichtsorgane, etwa zur Sicherung des Schutzes von Minderjährigen oder der Menschenwürde.

Artikel 11 GRC

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Die Ballung von Meinungsmacht in wenigen Händen zu verhindern, ist weiteres Ziel der Sicherung von Medienvielfalt. Indirekt wirken sich das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten hier schützend aus, indem die Verstärkung und der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verhindert wird (s. S. 32).

Der Sicherung von Meinungsfreiheit und Medienpluralismus widmet sich die Europäische Union in jüngerer Zeit in besonderem Maße. Im Jahr 2007 hat die Europäische Kommission das dreistufige, so genannten Reding-Wallström-Konzept vorgestellt, mit dem Transparenz, Freiheit und Vielfalt in der europäischen Medienlandschaft gesichert werden soll. 2011 rief die für die Digitale Agenda zuständige Kommissarin und Vize-Präsidentin der Europäischen Kommission eine *High Level Group on Media Freedom and Pluralism* ins Leben. Diese hat im Januar 2013 **Leitlinien für die künftige europäische Medienpoli-**

tik zur Förderung des Medienpluralismus präsentiert. Diese hochrangige Expertengruppe, zu der auch die ehemalige deutsche Bundesjustizministerin gehörte, fordert darin unter anderem eine intensive Beobachtung der Entwicklung des Medienmarktes, um Konzentrationsentwicklungen effektiv begegnen zu können.

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

Die UNESCO ist eine rechtlich selbstständige Organisation der Vereinten Nationen mit 195 Mitgliedstaaten. Im Bereich der Medienpolitik engagiert sie sich wesentlich für die kulturelle Vielfalt.

7, place de Fontenoy und
1, rue Miollis
F-75352 Paris
Tel.: +33 14 56 81 000
Internet: www.unesco.org

Vom Rundfunk zum audiovisuellen Mediendienst – „Medienpolitik“ der EU

Rundfunk macht an Grenzen nicht halt. Fernsehprogramme aus der ganzen Welt sind heute in nahezu allen Ländern zu empfangen und Medienunternehmen agieren häufig international. Innerhalb der Europäischen Union soll für alle Fernsehveranstalter ein einheitlicher Rechtsrahmen bestehen, um die Entwicklung des Sektors zu fördern und den Zuschauern vielfältige Informationen zu bieten.

Zu Beginn der 1980er Jahre widmete sich die Europäische Union erstmals dem Thema „Rundfunk“. Mit der Richtlinie „**Fernsehen ohne Grenzen**“ (89/552/EWG) wurde der Bedeutung des Rundfunks für den Zusammenschluss der europäischen Völker sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt Rechnung getragen. Die Förderung eines **gemeinsamen Marktes** für die Herstellung und Verbreitung von Programmen unter fairen Wettbewerbsbedingungen standen dabei im Vordergrund. Dieses Ziel sollte durch eine **Mindestharmonisierung** der unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Medienordnungen verfolgt werden.

Notwendigerweise gingen mit dieser Regelung auch Vorschriften zur Achtung von so genannten nicht-wirtschaftlichen Interessen (oder: Gemeinwohlbelangen) einher. Die Europäische Union verlangt daher etwa die Einhaltung von Mindestquoten europäischer Werke in Fernsehprogrammen. Auch die Werbung, das Sponsoring und das Teleshopping, die Übertragung von so genannten Großereignissen, das Gegendarstellungsrecht und der Jugendschutz wurden durch die Richtlinie geregelt. Infolge des technischen Wandels verfügbarer Medienangebote finden sich diese Regelungen heute in der „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“

(2010/13/EU). Diese Richtlinie erstreckt sich nicht nur auf das „**klassische**“ **Fernsehen**, sondern auch auf neuartige Medien wie **audiovisuelle Mediendienste auf Abruf** (so genanntes Video on Demand).

Gerade mit dieser Richtlinie hat die Europäische Union in einigen der relevanten Regelungsbereiche einheitliche Regelungen mit Geltung in allen Mitgliedstaaten geschaffen. Das Tabakwerbeverbot oder die Werbehöchstgrenze von 12 Minuten in der Stunde sind nur zwei Beispiele der EU-weit einheitlichen Anforderungen an Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten, also insbesondere der Fernsehveranstalter.

Einige Regulierungsaspekte des Fernsehens und von audiovisuellen Abrufmedien behandelt die **Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste** (2010/13/EU; ehemals Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ oder „Fernsehrichtlinie“), insbesondere solche, die sich unter dem Stichwort des „Medienpluralismus“ auf das Programm beziehen, und solche, die auch wirtschaftlich relevante Themen der Tätigkeit wie die Werbung behandeln.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie haben die deutschen Bundesländer vorwiegend im Rundfunkstaatsvertrag und in ihren Mediengesetzen umgesetzt.

Association of Commercial Television in Europe (ACT)

Der ACT ist der europäische Verband der privaten Fernsehveranstalter. Gegründet im Jahre 1989, vereint der Verband derzeit 33 Mitglieder, die in insgesamt 37 europäischen Ländern mehrere Tausend sowohl frei empfangliche und kostenpflichtige Fernsehsender verbreiten als auch sonstige (Abruf-)Mediendienste bereitstellen. Der ACT vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber EU-Organen und sonstigen internationalen Institutionen. Dabei beschäftigt er sich hauptsächlich mit Fragen rund um Rechtedurchsetzung, digitale Medien, Werbung, Beihilfen zugunsten öffentlich-rechtlichen Veranstaltern, Medienvielfalt und Sport.

9-13, rue Joseph II
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 27 36 00 52
Fax: +32 27 35 41 72
E-Mail: info@acte.be, rb@acte.be
Internet: www.acte.be

Association Européenne des Radios (AER)

Die AER ist eine pan-europäische Vereinigung mit Hauptsitz in Brüssel, die die Interessen von mehr als 4.500 privaten Hörfunkbetreibern in den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz vertritt. Die Vereinigung widmet sich insbesondere den Bereichen Medien, Telekommunikation sowie Hörfunkübertragung und tritt für die Förderung der Verbreitung und des Nutzens neuer Technologien der Hörfunkübertragung ein. Außerdem fördert die Vereinigung die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern und anderen europäischen

Radiostationen und -verbänden, um die Meinungs- und Berufsfreiheit sowie den Schutz der Hörer zu bewahren und zu entwickeln.

76, avenue d'Auderghem
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 27 36 91 31
Fax: +32 27 32 89 90
Internet: www.aereurope.org/

European Alliance of Listeners and Viewers Associations (EURALVA)

Die EURALVA ist eine unabhängige Organisation zur Vertretung der Interessen von Zuhörern und Zuschauern im Mediensektor auf internationaler, insbesondere europäischer Ebene.

Aercon House
Alfred Road
UK-DA11 7QF GRAVESEND, KENT
Tel.: +44 1474 35 28 35
Fax: +44 1474 35 11 12
E-Mail: info@vlv.org.uk
Internet: <http://www.euralva.org/>

Europäische Rundfunkunion (EBU)

Die EBU vertritt die Interessen der öffentlich-rechtlichen Medien im Fernseh-, Hörfunk- und Internetbereich in Europa und darüber hinaus. Sie begleitet aktiv die medienpolitische Entwicklung und dient ihren Mitgliedern als wichtige Unterstützung bei Fragestellungen, die in dem jeweiligen Land oder übergreifend eine Rolle spielen.

17a, l'ancienne-route
CH-1218 Grand-Saconnex
Tel.: +41 22 71 72 111
Fax: +41 22 74 74 000
E-Mail: ebu@ebu.ch
Internet: www.ebu.ch

European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)

Die EPRA dient der Kooperation und Koordination der Medienaufsichtsbehörden in Europa untereinander. Während sie zwar nicht der Festlegung gemeinsamer Standpunkte dient, erlauben stetiger Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, nach innen eine enge Verzahnung zu erreichen und nach außen als wichtiger Ansprechpartner wahrgenommen zu werden.

EPRA Secretariat
Emmanuelle Machet
76 Allée de la Robertsau
F-67000 Straßburg
Tel.: +33 38 84 13 963
E-Mail: info@epra.org
Internet: www.epra.org

Jugendschutz in der europäischen Medienpolitik

Der Schutz der Jugend bei audiovisuellen Mediendiensten ist neben der Gewährung einer möglichst freien Medienordnung ein wichtiges Ziel der europäischen Medienpolitik.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen und ungeeigneten Medieninhalten, wie Pornografie oder Gewaltdarstellungen, hat die Europäische Union Maßnahmen ergriffen. Ziel ist es dabei, die körperliche, geistige und sittliche **Entwicklung von Minderjährigen** vor beeinträchtigenden Medieninhalten zu bewahren. Verschiedene Rechtsakte der Union, politische Initiativen, Förderprogramme und Co- bzw. Selbstregulierungsmaßnahmen sollen der Erreichung dieses Ziels dienen.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) hält grundlegende **Vorschriften über den Jugendschutz** bereit, die sowohl für das Fernsehen, als auch für audiovisuelle Abrufmediendienste gelten. Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte müssen danach in einer Art und Weise verbreitet werden, die sicherstellt, dass Minderjährige unter gewöhnlichen Umständen keinen Zugang haben.

Für das lineare, also „klassische“ **Fernsehen** gelten dabei strengere Anforderungen: Inhalte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ernsthaft beeinträchtigen können (Pornografie und „grundlose Gewalt“) dürfen überhaupt nicht ausgestrahlt werden. Gemäßigte, aber potentiell dennoch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte sollen entweder **Sendezeitbeschränkungen** beachten oder

durch technische Mittel wie **Verschlüsselung und Vorsperrung** dem Zugang durch Minderjährige weitgehend entzogen sein. Ferner sind diese Inhalte mit eingblendeten Symbolen und/oder akustischen Warnhinweisen als entwicklungsbeeinträchtigend zu kennzeichnen.

Inhaltliche und organisatorische Konzepte für den Jugendschutz in audiovisuellen Diensten und im Internet behandeln die EU-Empfehlungen aus den Jahren 1998 und 2006, die die Schaffung von „sicheren Surfbereichen“ für Kinder und Maßnahmen zur Steigerung der Medienkompetenz bezwecken. Mit der Errichtung nationaler Co-Regulierungssysteme und der Erarbeitung von Verhaltenskodizes auch

Maßnahmen der Europäischen Union zum Jugendmedienschutz

- **Empfehlung** des Rates der Europäischen Union zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde (1998)
- **Empfehlung** des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde (2006)
- **Safer Internet Programme** (2005–2013)
- **„Make the Internet a better place“** (Selbstregulierungsinitiative unter Ägide der Kommission, 2012)

Die zentralen Regelungen zum Jugendmedienschutz in Deutschland finden sich im **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** der Länder und im Jugendschutzgesetz des Bundes.

auf europäischer Ebene wird ein Mischmodell aus staatlicher Kontrolle und privater Selbstregulierung gefördert.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgt die Idee, die Möglichkeiten zur **elterlichen Kontrolle** zu verstärken. Hierzu haben selbstregulierende Einrichtungen, in Deutschland beispielsweise die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) oder die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK), **Bewertungssysteme** für verschiedene Medien (Kino/DVD, Fernsehen, Computerspiele) eingeführt. Die Empfehlungen der EU schlagen auch weitere Maßnahmen vor, etwa besondere Verschlüsselungsmethoden für neue Digitaltechnologien, die dem Jugendmedienschutz dienen (etwa durch eine Jugendschutz-PIN oder Filtersoftware).

Die Europäische Union hat ferner die „Safer-Internet-Programme“ entwickelt, die auf eine sicherere Nutzung der neu-

en Online-Technologien sowie auf die Bekämpfung illegaler und jugendgefährdender Inhalte abzielen und entsprechende Initiativen auf nationaler und europäischer Ebene mit Fördermitteln unterstützen. Am „Safer Internet Day“ finden in ganz Europa Veranstaltungen zum Thema Internetsicherheit statt.

Mit der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (2011/93/EU) hat die Europäische Union den Jugendschutz (für den Onlinebereich) weiter spezifiziert. Die Richtlinie sieht vor, unter welchen Voraussetzungen kinderpornografische Webseiten gesperrt werden können, und verlangt, das Anbieten von kinderpornografischen Inhalten und Vorbereitungshandlungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet (sog. Grooming) unter Strafe zu stellen.

Association of Internet Hotline-Providers in Europe (INHOPE)

INHOPE wurde gegründet, um die Kooperation von europäischen Internet-Hotlines zur Meldung schädlicher Inhalte zu erleichtern. Entsprechende Meldungen greifen die national angeschlossenen Einrichtungen auf, prüfen die Beschwerden und wirken auf eine zeitnahe Entfernung von nicht akzeptablen Angeboten hin. Ggf. geben sie den Vorfall an Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden weiter.

Jozef Israëlskade 46
NL-1072 SB Amsterdam

Tel.: +31 20 57 00 296
E-Mail: info@inhope.org

Insafe

Insafe wurde auch auf Initiative der Europäischen Kommission gegründet und vernetzt Jugendmedienschutzorganisationen aus allen 27 EU-Mitgliedstaaten.

Insafe Coordinator
European Schoolnet
61, rue de Treves
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 27 90 75 75
Fax: +32 27 90 75 85
E-Mail: info-insafe@eun.org
Internet: www.saferinternet.org

Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation

Das Arbeitsfeld der werbetreibenden Wirtschaft ist durch umfassende Maßgaben auf EU-Ebene reguliert. Die zahlreichen Richtlinien dienen im Grundsatz dem Schutz der Verbraucher und harmonisieren die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen. Die Etablierung eines EU-weit einheitlichen Schutzniveaus erleichtert zugleich den grenzüberschreitenden Handel mit (Medien-)Produkten und Dienstleistungen.

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (RL 2010/13/EU, AVMD-RL) legt in erster Linie **werberechtliche Grundsätze und Prinzipien** fest, etwa die Trennung von Programm und Werbung, die Erkennbarkeit von Werbung sowie verschiedene Diskriminierungsverbote. Sie enthält zudem sektor- (z. B. Jugendschutz) und produktspezifische Vorschriften (z. B. Alkohol, Tabak, Medizinprodukte). Ferner regelt die Richtlinie auch die **stündliche Höchstdauer** von Werbe- und Teleshoppingspots im Fernsehen (12 Minuten) sowie die **maximale Anzahl von Werbeunterbrechungen**. Dabei benutzt die AVMD-RL den Oberbegriff „audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ und meint damit insbesondere **klassische Fernsehwerbung, Teleshopping, Sponsoring und Produktplatzierung**.

Jüngere medienpolitische Entwicklungen sind besonders gut am Beispiel der Produktplatzierung erkennbar: Das EU-Regelwerk kennt das generelle Verbot von Schleichwerbung bereits seit der ersten Version der Richtlinie aus dem Jahr 1989. Dessen Anwendung auf die Darstellung von Waren und Dienstleistungen in Filmen und Serien warf jedoch schwierige Abgrenzungsfragen auf. Gerade Produktplatzierungen, die in US-amerikanischen audiovisuellen Werken enthalten sind,

führten zu der Überlegung, diese Praxis unter bestimmten Voraussetzungen zu legalisieren. Hierdurch soll auch den in der Europäischen Union tätigen Produzenten und Fernsehveranstaltern die Nutzung dieser Form der kommerziellen Kommunikation eröffnet werden.

Die grundlegende Skepsis gegenüber einer solchen Werbepaxis, die unweigerlich eine Vermischung von redaktionellen und werblichen Inhalten mit sich bringt, erkennt man jedoch immer noch daran, dass Produktplatzierung im Sinne der Richtli-

Die wesentlichen Vorschriften in diesem Bereich fanden sich zunächst in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (RL 89/552/EWG) aus dem Jahr 1989 (mit Änderungen in 1997), bevor 2007 deren Anwendungsbereich vom reinen Fernsehen („lineare Dienste“) auch auf Abrufmedien („nicht-lineare Dienste“) ausgeweitet und der Titel in „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“ geändert wurde (neu bekannt gemacht als 2010/13/EU).

Der **Begriff der „audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“** ist weiter zu verstehen als der der „Werbung“. Um den Regeln der genannten Richtlinie zu unterfallen bedarf es nicht zwingend der Absicht, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen zu fördern (Wirtschaftswerbung). Vielmehr wird jede Form der Öffentlichkeitsarbeit unter den Begriff gefasst, solange sie im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt (ausgenommen ist daher die Öffentlichkeitsarbeit von Parteien oder gemeinnützigen Organisationen).

nie im Grunde verboten ist. Erst eine Fülle von Ausnahmen und einschränkenden Bedingungen (etwa zum zulässigen Grad der Hervorhebung eines Produktes oder zu Kennzeichnungspflichten) sollen es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen, die Platzierung von Produkten vor allem in Filmen und Serien zu erlauben.

Zu berücksichtigen sind daneben auch weitere **produkt- und sektorspezifische Vorschriften**, wie z. B. das Tabakwerbe- und -sponsoringverbot (RL 2003/33/EG) und Werbeverbote und -einschränkungen für Arzneimittel (RL 2001/83/EG). Einschränkungen für die Vermarktung von Lebensmitteln ergeben sich zusätzlich aus der EG-Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (Verordnung (EG) Nr. 1924/2006). Ebenso Verbraucherschutz geprägt ist die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, die darauf abzielt, irreführende und **aggressive Geschäftspraktiken von Gewerbetreibenden** gegenüber Verbrauchern (B2C) zu unterbinden. Insbesondere verweist eine Ziffer im Anhang der Richtlinie auf das Verbot der Schleichwerbung. Dagegen ist die Richtlinie 2006/114/EG auf das Verhalten der Wirtschaftstreibenden untereinander (B2B) ausgerichtet. Sie enthält das Verbot von irreführender Werbung sowie Vorgaben zum Einsatz vergleichender Werbung.

Deutschland ist den europarechtlichen Vorgaben durch entsprechende Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag, im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, im Telemediengesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nachgekommen.

Die jeweiligen sektor- und produktspezifischen Vorschriften finden sich im sog. Vorläufigen Tabakgesetz sowie im Heilmittelwerbeengesetz und im Arzneimittelgesetz. Werbeverbote für Glücksspiele ergeben sich aus dem Glücksspielstaatsvertrag.

Daneben konkretisieren die Werberichtlinien der Landesmedienanstalten die gesetzlichen Werberegulungen für den privaten Rundfunk; Verhaltenskodizes des Deutschen Werberates regeln bestimmte Aspekte der kommerziellen Kommunikation auf co- und selbstregulatorischer Basis.

European Advertising Standards Alliance (EASA)

Die EASA, gegründet im Jahr 1992, ist ein pan-europäischer Zusammenschluss der nationalen Einrichtungen zur Selbstkontrolle der Werbung mit Sitz in Brüssel. Derzeit umfasst der Verband 27 nationale Einrichtungen aus 25 europäischen Ländern sowie neun weitere u.a. aus der Türkei, Kanada, Neuseeland und Südafrika. Daneben sind dem Verband 13 andere Organisationen aus den Bereichen Werbung, Agenturen und Medien angeschlossen. Die EASA versteht sich als gemeinsames Sprachrohr der Werbewirtschaft, der Medien und Agenturen in Europa für sämtliche Fragen der Selbstregulierung, deren Förderung und Durchsetzung.

10–10a, rue de la Pépinière
B-1000 Brüssel
Tel.: +32-2 513 78 06
Fax: +32-2 513 28 61
E-Mail: info@easa-alliance.org
Internet: www.easa-alliance.org

Association of Television and Radio Sales Houses (egta)

Die egta ist eine internationale Vereinigung zahlreicher Werbezeitenvermarkter (sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Rundfunkanbieter) mit Sitz in Brüssel. Die Vereinigung, gegründet im Jahr 1974, hat 113 Mitglieder (TV und Hörfunk) aus 29 europäischen und 5 außereuropäischen Ländern, die insgesamt mehr als 75% des europäischen Werbemarktes für das Fernsehen sowie 50% des Werbemarktes für Hörfunk repräsentieren.

Die egta widmet sich insbesondere den Bereichen Regulierung, Reichweitenmessung, Vertriebswege, Interaktivität und technische Standards.

22, rue des Comédiens
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 290 31 32
Fax: +32 2 290 31 39
E-Mail: katty.roberfroid@egta.com
Internet: www.egta.com

European Association of Communication Agencies (EACA)

Unter der EACA ist die europäische Werbe- und Handelsindustrie vereinigt, um internationale Erfahrungen auf europäischer Ebene auszutauschen und die Interessen der Industrie gegenüber der Politik zu vertreten.

152, boulevard Brand Whitlock
B-1200 Brüssel
Tel.: +32-2 740 07 10
Fax: +32-2 740 07 17
Internet: www.eaca.be

International Chamber of Commerce (ICC)

Die Internationale Handelskammer ist eine nicht-staatliche Organisation zur Unterstützung und Förderung des weltweiten Handels. Ihre (rechtlich unverbindlichen) Richtlinien bilden eine gemeinsame Grundlage für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr und für Selbstregulierungskodizes der Werbung treibenden Wirtschaft in den europäischen Ländern.

33, cours Albert 1er
F-75008 Paris
Tel.: +33-1 49 53 28 28
Fax: +33-1 49 53 28 59
Internet: www.iccwbo.org

Der Schutz vor „Abzocke“

Ein effektiver Verbraucherschutz ist eines der zentralen Ziele der EU. Dieses Ziel wird angesichts wachsenden Online-Handels, neuer Kommunikationswege und grenzüberschreitenden Ein- und Verkaufs aktiv verfolgt.

Der Schutz der Interessen des Verbrauchers zählt zu den wichtigsten Aufgaben europäischer Politik. Das EU-Verbraucherschutzprogramm 2007–2013 zielt unter anderem darauf ab, das **Vertrauen der Verbraucher** in den **grenzüberschreitenden Handel** zu stärken, um diesen zu fördern. Verbraucher verfügen meist über weniger Fachkenntnisse als Unternehmer. Sie sollen vor etwaigen, aus diesem Ungleichgewicht resultierenden Nachteilen geschützt werden. Mittel hierfür sind zum Beispiel die Auferlegung von Informationspflichten, Widerrufsrechte (etwa bei Fernabsatz- oder Haustürgeschäften) und Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Vor allem das Internet ist zu einer wesentlichen Verkaufsplattform geworden: Amazon, eBay und Co. sind die Marktplätze im Zeitalter der neuen Medien. Über solche Marktplätze können ohne weiteres bei ausländischen Anbietern Waren eingekauft und Dienstleistungen bezogen werden. Damit wird deutlich, dass ein **Interesse an europaweit einheitlichen Regeln** besteht.

Insbesondere die Verbraucherrechtsrichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) setzt dieses Ziel um. Mit ihr soll die so genannte **„Online-Abzocke“** bekämpft werden. In Deutschland ist sie mit dem „Gesetz zum besseren Schutz der Verbraucherinnen

und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr“ umgesetzt. Kostenpflichtige Verträge im Internet sollen danach nur zustande kommen, wenn der Verbraucher unmittelbar vor Abgabe seiner Bestellung deutlich auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots hingewiesen wird. Dabei kommt die so genannte **Button-Lösung** zum Einsatz: Der Unternehmer muss den Vorgang gut lesbar mit „Zahlungspflichtig bestellen“, statt wie bisher üblich nur mit „Bestellen“, bezeichnen.

Die Europäische Union hat zum Verbraucherschutz eine Vielzahl von Rechtsakten erlassen.

Die **Verbraucherrechtsrichtlinie (2011/83/EU)** regelt umfassend die Pflichten der Unternehmer zur Information des Verbrauchers, dessen Widerrufsrecht sowie Einzelheiten zur Lieferung, zur Kommunikation mit dem Verbraucher u.v.m. Die **Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG)** harmonisiert das europäische Kreditwesen, indem sie für das Darlehensrecht der EU-Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze aufstellt. Die **AGB-Richtlinie (93/13/EWG)** verbietet die Verwendung von überraschenden und irreführenden Klauseln in vorformulierten Verträgen.

Die Verordnung über die **Zusammenarbeit im Verbraucherschutz** (Nr. 2006/2004) organisiert die Kooperation der Verbraucherschutzbehörden in sämtlichen Mitgliedstaaten der EU. Die **Universaldiensterichtlinie (2002/22/EG)** regelt eine nutzerfreundliche Ausgestaltung und Abwicklung der Verträge zwischen Nutzern und Telekommunikationsdiensteanbietern.

Teil des Verbraucherschutzes in der EU-Medienpolitik sind ferner die Maßnahmen, die **Einschränkungen für die Werbung** beinhalten (s. hierzu S. 23). Der Verbraucher soll durch Werbemaßnahmen der Unternehmer nicht in die **Irre geführt** oder **unterschwellig beeinflusst** werden. Daher macht die EU konkrete Vorgaben für die Zulässigkeit von Produktplatzierungen und Sponsoring in Fernsehsendungen und verbietet jede Form der Schleichwerbung. Auch im Telekommunikationssektor kommt der Verbraucherschutz zum Tragen. So soll etwa die Universaldiensterichtlinie die Erschwinglichkeit der Tarife, die Möglichkeit zur Rufnummermitnahme und die zügige sowie reibungslose Abwicklung beim Anbieterwechsel gewährleisten.

The European Consumer Organisation (BEUC)

Die BEUC vertritt die Interessen von 40 unabhängigen Verbraucherverbänden aus 30 europäischen Ländern sowie aller europäischen Verbraucher.

80, Rue d'Arlon, Bte 1

B-1040 Brüssel

Tel.: +32 27 43 15 90

Fax: +32 27 40 28 02

E-Mail: consumers@beuc.eu

European Consumer Centre (ECC)

Das ECC ist das durch die Europäische Kommission errichtete europaweite Netz von insgesamt 29 nationalen Informati-

onsbüros, zu dem auch das ZEV gehört. Seine Zuständigkeit umfasst vor allem die Koordination der nationalen Informationsbüros und Verbraucherschutzfragen im grenzüberschreitenden Handel. Zu erreichen ist das ECC über die nationalen Verbraucherzentren.

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. (ZEV)

Bahnhofsplatz 3

D-77694 Kehl

Tel.: +49 78 51 99 14 80

E-Mail: weareconsumers@cec-zev.eu

Der Schutz der Leistung von Kreativen und Werkvermittlern

Das Urheberrecht soll dem Schöpfer eines Werkes der Literatur, Wissenschaft und Kunst dessen wirtschaftliche Verwertung ermöglichen. Im Zuge des technischen Fortschritts ist die Vervielfältigung und Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken jedoch nahezu grenzenlos möglich, was die tatsächliche Durchsetzung des Urheberrechts in der Praxis vor eine Vielzahl von Problemen stellt. Darüber hinaus kann das Urheberrecht in Konflikt mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, den Medienfreiheiten und dem Interesse des Verbrauchers an der freien Benutzung eines erworbenen Werkes geraten, etwa bei der Erstellung von Privatkopien.

Die Kreativwirtschaft ist nicht nur national, sondern auch für den Binnenmarkt der Europäischen Union in wirtschaftlicher, aber auch kultureller Hinsicht von großer Bedeutung. Daher ist das heutige Urheberrecht durch eine Vielzahl von Rechtsakten der Europäischen Union geprägt, die das geistige Eigentum auch in ihre Charta der Grundrechte (GRC) aufgenommen hat (Artikel 17 Abs. 2).

Das Urheberrecht (umfassender: das „Recht des Geistigen Eigentums“ oder „Immaterialgüterrecht“) schützt in erster Linie die Beziehungen des Urhebers zu dem von ihm geschaffenen Werk. Erfasst ist neben der persönlichen Beziehung (so genanntes Urheberpersönlichkeitsrecht) auch und gerade die **wirtschaftliche Dimension** der Einbringung des Werks in den Geschäftsverkehr (so genannte Verwertungs- und Nutzungsrechte).

Der Stand der Harmonisierung des Urheberrechts auf EU-Ebene ist durch mehrere Richtlinien dokumentiert, die verschiedene Werkarten und Nutzungsformen betreffen. Die Rechtsprechung des EuGH übernimmt daneben eine zunehmend ausgestaltende Rolle, bis hin zu der in

Die **Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG)** regelt die durch neue technische Entwicklungen bedingten Rechte der Urheber im Onlinebereich und darüber hinaus. Die **Richtlinie über die Nutzung verwaister Werke (2012/28/EU)** ermöglicht die Nutzung von Werken, deren Urheber nicht mehr auszumachen ist.

Unionsweit einheitliche Vermiet- und Verleihrechte von Werken werden durch die **Richtlinie 2006/115/EG** gewährleistet. Die **Richtlinie 2011/77/EU** verlangt eine urheberrechtliche **Schutzdauer von 70 Jahren** über den Tod des Urhebers hinaus. Die **Richtlinie zur Gewährleistung von Urheber- und Leistungsschutzrechten im Satellitenrundfunk und in der Kabelweiterverbreitung (93/83/EWG)** widmet sich spezifischen Problemen dieser Verbreitungsformen. Die **Folgerechtsrichtlinie (2001/84/EG)** gewährt ein Recht des bildenden Künstlers auf Erlösbeteiligung an jeder Weiterveräußerung des Originals eines Werkes. Die **Richtlinie 91/250/EWG** soll den **Rechtsschutz von Computerprogrammen** im europäischen Binnenmarkt verbessern. Die **Datenbank-Richtlinie (96/9/EG)** schafft urheberrechtlichen Schutz für die Leistungen bei der Errichtung von Datenbanken. Die **Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des Eigentums (2004/48/EG)** verpflichtet die Mitgliedstaaten, wirksame und abschreckende, aber auch verhältnismäßige Sanktionen gegen Nachahmer und Produktpiraten zu schaffen.

In Deutschland sind diese Richtlinien überwiegend im Urheberrechtsgesetz (UrhG) und im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) umgesetzt.

den Richtlinien kaum behandelten Frage, welche Anforderungen an den Schutzgegenstand „Werk“ zu stellen sind. Aktuell ist auch die Rolle und konkrete Ausgestaltung der Verwertungsgesellschaften in der Diskussion, die stellvertretend für die Urheber deren Rechte gegenüber Dritten (sprich: Nutzern wie Fernsehsendern) geltend machen (in Deutschland z. B. GEMA, VG Wort, VFF).

Zur Zeit steht unter anderem die Durchsetzung des **Urheberrechts im Internet** im medienpolitischen Fokus. Ein wichtiger Aspekt ist bei alledem die Reichweite der **Verantwortung von Diensteanbietern** („Intermediäre“ wie Internet Service Provider und Plattformanbieter), deren Dienste im Zuge der (unerlaubten) Werkvermittlung im Internet genutzt werden (zu dieser so genannten Providerhaftung, s. S. 38).

Die Rechte der Urheber sind **Beschränkungen** unterworfen, soweit berechnigte (Allgemeinwohl-) Interessen dies erfordern, z. B. aus Gründen der Berichterstattung über aktuelle Ereignisse, zum Zwecke des Zitats oder für Bildung und Forschung. Das Spannungsverhältnis des Urheberrechts zu anderen Rechten ist Ursache mancher kontrovers geführter Debatte: Der Schutz der Interessen der Urheber gerät häufig in **Konflikt mit entgegenstehenden Interessen**, wie der Achtung der Meinungsäußerungs-, Medien- und Informationsfreiheit, des Datenschutzes, eines freien und unverfälschten Wettbewerbs sowie den Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheiten. Wie schwierig ein Ausgleich zwischen diesen Interessen

zu finden ist, wurde jüngst am Scheitern des **ACTA-Abkommens** (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement* – „Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen“) deutlich. Die Europäische Union ist bestrebt, in diesem diffizilen Bereich möglichst einheitliche Regelungen in allen Mitgliedstaaten zu schaffen; sind doch die Vervielfältigung, Verbreitung und Nutzung von Werken wirtschaftliche Vorgänge, die sich längst nicht mehr auf ein nationales Gebiet beschränken.

Society of Audiovisual Authors (SAA)

Die SAA ist ein Zusammenschluss von europäischen Verwertungsgesellschaften für Autoren audiovisueller Werke.

87, rue du Prince Royal
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 / (0)2 894 93 30
Fax: +32 / (0)2 894 93 34
E-Mail: info@saa-authors.eu
Internet: www.saa-authors.eu

European Writers' Council (EWC)

Der EWC ist der Dachverband der Schriftsteller- und Übersetzerverbände für Europa und benachbarte Regionen.

General Secretariat: Myriam Diocaretz
87, rue du Prince Royal
B-1050 Brüssel
E-Mail: ewc-secretariat@inter.nl.net
Internet: www.europeanwriterscouncil.eu

European Composer and Songwriter Alliance (ECSA)

Die ECSA vertritt europaweit die Interessen von Komponisten sämtlicher Genres.

60c, avenue de la Toison d'Or
B-1060 Brüssel
Tel.: +32 25 44 03 33
E-Mail: info@composeralliance.org
Internet: www.composeralliance.org

European Federation of Joint Management Societies of Producers for Private Audiovisual Copying (EUROCOPYA)

EUROCOPYA ist ein europaweit agierender Zusammenschluss der Verwertungsgesellschaften von Film- und Fernsehproduzenten für den Bereich der so genannten Geräteabgabe (oder: Privatkopieabgabe).

c/o Zenab
19, rue des Chartreux, boîte 30
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 26 43 01 38

Fax: +32 26 43 01 39
E-Mail: info@eurocopya.org
Internet: www.eurocopya.org

Association of European Performers' Organisations (AEPO-ARTIS)

AEPO-ARTIS vertritt 33 europäische Verwertungsgesellschaften für ausübende Künstler aus 25 europäischen Staaten.

116, avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 22 80 19 34
Fax: +32 22 30 35 07
E-Mail: aepo-artis@aepo-artis.org
Internet: www.aepo-artis.org

Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (GESAC)

Die GESAC vertritt Verwertungsgesellschaften in ganz Europa im Bereich Musik, bildende Künste, Literatur und Dramaturgie wie auch audiovisueller Werke und Musikverlagen.

General Secretariat
23, rue Montoyer
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 25 11 44 54
Fax: +32 25 14 56 62
E-Mail: secretariatgeneral@gesac.org

Federation of European Book Publishers (FEP)

Die FEP ist der Dachverband der 27 Verwertungsgesellschaften von Buchverlegern in der Europäischen Union.

Director General Mrs Anne Bergman-Tahon
31, rue Montoyer – Box 8
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 27 70 11 10
Fax: +32 27 71 20 71
E-Mail: abergman@fep-fee.eu
Internet: www.fep-fee.eu

International Federation of the Phonographic Industry (IFPI)

Die IFPI ist ein weltweiter Verband der Musikindustrie.

IFPI European Office
40, Square de Meeûs
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 25 11 92 08
Fax: +32 25 02 30 77
E-Mail: euroinfo@ifpi.org
Internet: www.ifpi.org

Federation of European Film Directors (FERA)

Die FERA vertritt die Interessen der Filmregisseure insbesondere vor den Institutionen der Europäischen Union.

60c, Avenue de la Toison d'Or
B-1060 Brüssel
Tel.: +32 25 44 03 33
E-Mail: office@filmdirectors.eu
Internet: www.filmdirectors.eu

World Intellectual Property Organization (WIPO)

Die WIPO fördert als Teilorganisation der Vereinten Nationen (UN) die Rechte an geistigem Eigentum sowie deren Durchsetzung im weltweiten Kontext. Neben der Funktion als Plattform für diplomatische Konferenzen hat sie auch exekutive Funktionen, wie Patentanmeldungen, Mediation und schiedsrichterliche Streit-schlichtung und beratende Begleitung von nationalen Gesetzgebungsverfahren u.a. im Urheberrechtssektor.

34, chemin des Colombettes
CH-1211 Genf
Tel.: +41 22 33 88 181
Fax: +41 22 33 88 140
Internet: www.wipo.int

European Internet Foundation (EIF)

Die EIF ist ein Verein von Abgeordneten des Europaparlaments, die sich zur Einflussnahme auf die europäische Netzpolitik zusammengeschlossen haben. Auch Interessenvertreter aus der Wirtschaft können Mitglieder des Vereins werden. Neben dem Urheberrecht widmet sich die EIF auch Fragen der Internetregulierung.

56, Avenue des Arts
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 28 80 78 80
Fax: +32 28 80 78 84
E-Mail: secretariat@eifonline.org
Internet: www.eifonline.org

Medienunternehmen im Wettbewerb

Medienunternehmen müssen sich den Gesetzen des Wettbewerbs und der Marktwirtschaft stellen. Dieser Wettbewerb wird von der Europäischen Union überwacht. Die Kontrolle von Fusionen, die Verhinderung von Kartellen und des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist bei den Medien im Hinblick auf die Medienvielfalt von besonderem Interesse.

Die Europäische Union ist bestrebt, im EU-weiten Binnenmarkt einen funktionierenden Wettbewerb zu erhalten und zu fördern. Jeder Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs soll durch die Politik der Union wie auch der Mitgliedstaaten begegnet werden. Dieses Wettbewerbsrecht spielt auch für die Medienpolitik eine wichtige Rolle.

Deutlich zeigte sich dies an den Diskussionen um die so genannte **duale Rundfunkordnung**, wie sie auch in Deutschland besteht, also dem Nebeneinander von privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk. Letzterer erhält durch den **Rundfunkbeitrag** der Bürger (ehemals Rundfunkgebühr) eine gesicherte Finanzierung, während die privaten Rundfunkveranstalter ihre Einnahmen ganz überwiegend aus der Werbung generieren müssen. Angesichts des **Beihilfeverbots** des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist dies nicht ganz unproblematisch. Staatliche Beihilfen sind danach nur ausnahmsweise erlaubt, da sie durch die Begünstigung einzelner Unternehmen den freien Wettbewerb verfälschen können.

Die **staatliche Finanzierung** des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird nach dem so genannten Amsterdamer Protokoll von

1997 jedoch grundsätzlich als unter bestimmten Voraussetzungen zulässig angesehen, da sie mit „den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren“. Die Grenzen dieser zulässigen Finanzierung sind jüngst wieder in den Fokus geraten, nachdem sich u.a. private Rundfunkveranstalter gegen die zunehmenden **Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Medien im Internet** zur Wehr setzten.

Die Europäische Kommission hat im Jahre 2009 auf diesen Konflikt mit einer erneuerten Mitteilung zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlichen Rundfunk reagiert und die Grundsätze des Amsterdamer Protokolls für neuartige audiovisuelle Mediendienste präzisiert. Bereits 2007 wurde

Das europäische Wettbewerbsrecht zur Verhinderung von Kartellen und Absprachen zwischen Unternehmen, von Marktmachtmissbrauch und unzulässigen Beihilfen ist vor allem in den Art. 101 ff. des **Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** geregelt. Unternehmenszusammenschlüsse behandelt die **EG-Fusionskontrollverordnung (Nr. 139/2004)**.

Auf nationaler Ebene greifen vor allem die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

der deutsche Gesetzgeber durch die Europäische Kommission angehalten, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Grenzen für die Zulässigkeit neu einzuführender Telemedienangebote vorzugeben.

Als einen Verstoß gegen das Beihilfeverbot wiederum wertete die Europäische Kommission wie auch das Gericht und der Gerichtshof der Europäischen Union die staatliche Unterstützung privater Rundfunkanbieter beim Umstieg auf die digital-terrestrische Übertragung (DVB-T).

Doch auch im Verhältnis zwischen privaten Medienunternehmen ist die Europäische Kommission bestrebt, einen freien Wettbewerb zu wahren und zu fördern. Die Verhinderung von **marktbeherrschenden Stellungen** einzelner Medienunternehmen ist dabei neben der allgemeinen Verhinderung von wettbewerbswidrigen Absprachen (Kartellen) ein Ziel ihrer Politik. Deutlich zeigt sich dies auch an den Urteilen zu den Exklusivrechten an der Übertragung von Sportereignissen (S. 34). Zur Wettbewerbspolitik gehört auch die Fusionskontrolle. Der Zusammenschluss von großen Medienunternehmen bedarf bei großem Umfang der Genehmigung der Europäischen Kommission (bei „kleineren“ Fusionen bleiben die nationalen Wettbewerbsbehörden zuständig).

Rechteverwertung bei Sportereignissen

Von enormer wirtschaftlicher Bedeutung ist die exklusive Übertragung von Sportereignissen. Damit die Berichterstattung über die Fußballweltmeisterschaft, die Champions League oder die Olympischen Spiele ein breites Publikum erreicht, setzt die Europäische Union den Exklusivverträgen der Rundfunkveranstalter, insbesondere den Betreibern von Bezahlfernsehen, Grenzen.

Bei der Verwertung von Sportereignissen spielt **Exklusivität** eine herausragende Rolle. Hohe Lizenzgebühren lassen sich nur erwirtschaften, wenn Sportveranstalter oder deren Verbände in der Lage sind, dem entsprechenden Medium ein weitestmögliches Alleinstellungsmerkmal einzuräumen. Hierbei verlangt die Europäische Union jedoch ein **Mindestmaß an Medienvielfalt**, um eine allzu weit reichende Exklusivität der Übertragungsrechte einzuschränken.

So enthält etwa die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU) Vorschriften, die eine ausreichende Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen zu bedeutenden (Sport-)Ereignissen sicherstellen sollen. Das so genannte **Kurzberichterstattungsrecht** ermöglicht es Fernsehveranstaltern, die keine vertraglichen Übertragungsrechte erworben haben, etwa über ein Sportereignis kurz und auf den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt begrenzt zu berichten. Es schließt das Recht zum Zugang, zur kurzfristigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter bestimmten Voraussetzungen ein (z. B. Einhaltung einer maximalen Dauer, Zahlung eines angemessenen Entgelts, Archivierungsfristen).

Daneben sind die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Liste mit **Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung** aufzustellen, die im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung empfangbar sein müssen. Hierunter können z. B. die Olympischen Sommer- und Winterspiele, einzelne Begegnungen der Fußball-europa- und -weltmeisterschaften mit entsprechender nationaler Beteiligung oder besonders bedeutende nationale Kulturveranstaltungen fallen.

Besondere Auswirkung auf die Geschäftsmodelle im Bereich der exklusiven Ver-

Die Europäische Kommission untersagte der Deutschen Fußball Liga (DFL) mit ihrer Entscheidung vom 19.1.2005, ein gesamtes Rechtepakete auf exklusive Ausstrahlung von Live-Übertragungen, zeitversetzten Zusammenfassungen und zugehörigen Zweit- und Drittverwertungen an einen einzigen Anbieter zu vergeben. Auch bei Vergabe an mehrere Anbieter darf darüber hinaus die Dauer solcher Rechtepakete nicht mehr als drei Jahre betragen.

Daneben sind vertragliche Klauseln unzulässig, nach denen ein Sendeunternehmen die Sportereignisse nur in bestimmten Mitgliedstaaten ausstrahlen darf, da sie eine wettbewerbswidrige territoriale Aufteilung des Binnenmarktes bezwecken (EuGH, Urt. v. 4.10.2011, verb. Rs. C-403/08 und C-429/08, *Murphy u.a.*).

wertung von höchst attraktiven Inhalten (hier: Liveberichterstattung von Sportereignissen) hatte das so genannte Murphy-Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 4.10.2011. Der EuGH erachtete es dabei als mit dem Unionsrecht nicht vereinbar, wenn die Sportveranstalter territorial begrenzte Übertragungsrechte veräußern. Bis zu dem Urteil war es vertragsrechtlich nicht gestattet, so genannte Decoderkarten ausländischer Anbieter zu verwenden, um die Übertragung von Sportereignissen zu empfangen. Solche territorial exklusiven Lizenzen sind weder mit der Waren- und Dienstleistungsfreiheit noch dem Wettbewerbsregime des europäischen Binnenmarktes vereinbar.

Rechteverwertung bei Filmen

Für eine bestmögliche wirtschaftliche Verwertung von audiovisuellen Werken wurde bislang das Modell verfolgt, die verschiedenen Verwertungsformen (Kino, DVD, Pay- und Free-TV) in eine zeitlich nachgelagerte Kette einzuordnen („Verwertungsfenster“ oder „Medienchronologie“) – auch wenn in Zeiten unmittelbarer Verfügbarkeit von digitalen Inhalten ein striktes Festhalten an starren Verwertungsabläufen dem illegalen Filesharing mitunter Vorschub leisten kann.

Vor dem Hintergrund, dass die Europäische Union jede Art von Beschränkungen der Binnenmarktfreiheiten grundsätzlich kritisch in den Blick nimmt, finden sich nur noch vereinzelt gesetzlich verankerte Regelungen zu so genannten **Verwertungsfenstern**, die eine zeitliche Abfolge der verschiedenen Verwertungsformen vorsehen. Stattdessen gehen diese auf vertragliche Vereinbarungen der Rechteinhaber mit den jeweiligen Verwertern (Medienunternehmen) zurück. Auch EU-Rechtsakte wie die AVMD-RL oder die Filmmitteilung der Europäischen Kommission begnügen sich mit einem Verweis auf Vereinbarungen zwischen den Wirtschaftsakteuren, ohne inhaltliche Aussagen zu den Verwertungsfenstern zu treffen. Gleichwohl wird überlegt, die Dauer der einzelnen Verwertungsfenster zu verkürzen; zudem finden in Abstimmung mit den Rechteinhabern Versuche statt, bestimmte Verwertungsformen wie die Kino- und Video-on-Demand-Auswertung gleichzeitig zu starten. Die Sorge, dass eine zu frühe Öffnung der nachfolgenden Auswertungen dem Erfolg eines Films im Kino schaden könnte, scheint damit der Hoffnung zu weichen, dass sich in der Summe ein positiver Effekt einstellt. Hierzu trägt sicherlich auch bei, dass das Interesse der

Zuschauer an einem möglichst frühzeitigen, legalen **Zugang zu neuen Produktionen abseits der Kinos** stärker wahrgenommen wird. Noch nicht beantwortet ist die Frage, ob für den Gesamterfolg einer Filmauswertung, auch bei Betrachtung des europäischen Markts insgesamt, die **Promotions- und Publikationswirkung** des Kinostarts im jeweiligen Markt – und damit unterschiedliche nationale Startfristen für die gesamte Medienchronologie – unabdingbare Voraussetzung ist. Jedenfalls bei staatlich geförderten Filmen erscheinen jedoch gesetzlich vorgesehene Sperrfristen nach wie vor ein Mittel der Wahl zu sein, auch um das Kino als Kulturort bewahren zu können.

In der Medienpraxis kommt es häufig zu so genannten **Output-Deals**. Dabei handelt es sich um mehrjährige Lizenzverträge zwischen Rundfunkveranstaltern und bestimmten Film- und Serienproduzenten. Hierdurch erhält der Rundfunkveranstalter das exklusive Recht zur Ausstrahlung der Produktionen des Vertragspartners (so etwa derzeit zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und Warner Brothers Pictures Inc.).

Ebenfalls ein Thema der Auswertung von Rechten an audiovisuellen Produktionen ist der Zugang von interessierten Verwertern zu (besonders) **massenattraktiven**

Inhalten, z. B. sog. Blockbuster oder erfolgreiche Serienformate. Während hier im Prinzip die Geltung der Vertragsfreiheit anerkannt ist, kann diese jedoch nur so weit reichen, wie wettbewerbsrechtliche und den Binnenmarkt betreffende Grundsätze der EU beachtet werden. So ist es etwa nicht mit Unionsrecht zu vereinbaren, wenn Filme auf Abruf von einem Anbieter in verschiedenen Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Preisen angeboten werden. Daher ging die Kommission gegen den Apple iTunes Store vor, wo Musik- und Videoinhalte in unterschiedlichen

Gebieten zu unterschiedlichen Preisen heruntergeladen werden konnten. Erst nachdem Apple seine Preise einheitlich gestaltet hatte, stellte die Kommission das Verfahren gegen Apple ein. In Frage kommen bei der Inhaberschaft exklusiver Rechte stets der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Verstöße gegen das Kartellverbot durch unzulässige Absprachen sowie Beschränkungen bei Unternehmenszusammenschlüssen im Rahmen der Fusionskontrolle (s. zum Wettbewerbsrecht allgemein S. 32).

European Film Companies Alliance (EFCA)

Die EFCA bietet eine Plattform für Informationsaustausch und geschäftliche Netzwerke für die Herstellung und den Vertrieb von europäischen Filmen.

51, rue du Trône 51
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 (0)2 289 26 00
Fax: +32 (0)2 289 26 06
E-Mail: efca@kernnet.com
Internet: www.efcasite.org

International Federation of Film Producers Association (FIAPF)

Die FIAPF ist ein Dachverband von Interessenvertretungen der Film- und Fernsehproduzenten in 27 Ländern und fünf Kontinenten.

9 Rue de l'Echelle
F-75001 Paris
Tel.: +33 (0)1 44 77 97 50
Fax: +33 (0)1 44 77 97 55
E-Mail: info@fiapf.org
Internet: www.fiapf.org

Motion Picture Association of America (MPAA)

Die MPAA ist der Verband der sechs größten amerikanischen Filmproduktionsgesellschaften. Sie sieht sich selbst als Interessenvertretung der gesamten amerikanischen und weltweiten Filmindustrie.

Brussels Office
46, avenue des Arts, Box 8
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 27 78 27 11
Fax: +32 27 78 27 00/+32 27 78 27 50
E-Mail: contactus@mpaa.org
Internet: www.mpaa.org/

Haftung von Internetdienstleistern

Das Aufkommen des Internets und dessen zunehmende Nutzung durch Unternehmen wie auch Private führten dazu, dass sich die Verbreitung medialer Inhalte und geschäftlicher Verkehr immer weniger innerhalb einer einzigen nationalen Rechtsordnung abspielten. Auf europäischer Ebene führte der diesbezüglich erkannte Regelungsbedarf im Jahr 2000 zur Verabschiedung der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG), die eine Harmonisierung des Binnenmarktes vornimmt, indem vor allem Hindernisse für grenzüberschreitende Online-Dienste beseitigt werden.

Ein zentraler Aspekt der E-Commerce-Richtlinie ist das Haftungsregime für jene Dienstleister, die den Nutzern entweder den Zugang zum Internet verschaffen (**sog. Access-Provider**) oder ihnen durch das Bereitstellen von Speicherplatz eine inhaltliche Nutzung des Internets ermöglichen (**sog. Host-Provider**). Diese europäischen Vorgaben erlangen ihre Bedeutung gerade in der fortwährenden Diskussion um die Einbeziehung von solchen Dienstleistern in die Verfolgung von Urheberrechts- oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet, etwa in Bezug auf die Einführung von Zugangssperren, Warnhinweismodellen oder technischen Maßnahmen zur (vorbeugenden) Verhinderung des Hochladens sowie Abrufs urheberrechtlich geschützter Werke.

In Deutschland finden sich die entsprechenden Vorschriften derzeit im Telemediengesetz, durch dessen Verabschiedung im Jahr 2007 das bis dahin geltende Teledienstgesetz des Bundes außer Kraft trat.

Im Sinne der Richtlinie **haften** Access- und Host-Provider nämlich **grundsätzlich nicht** für von Nutzern übermittelte bzw. gespeicherte Daten, sondern können erst ab einem gewissen Grad an Beteiligung haft-

bar gemacht werden. Für Access-Provider ist dies etwa eine tatsächliche Veranlassung der Übermittlung oder ein verändernder Eingriff in die zu übermittelnde Information.

Ein Host-Provider haftet erst dann für durch Nutzer gespeicherte Daten, wenn er Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit hat und nicht unverzüglich tätig wird, um die Daten zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren. Die Haftungsregeln erlauben es den EU-Mitgliedstaaten jedoch ausdrücklich, ihren Gerichten und Verwaltungsbehörden zu ermöglichen, vom Diensteanbieter zu verlangen, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern. Es ist den Mitgliedstaaten jedoch untersagt, diese Anbieter zu verpflichten, die von ihnen übermittelten und gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Die **Haftungsprivilegierungen** sind immer dann problematisch, wenn Internetdienstleister mehrere Geschäftsbereiche gleichzeitig abdecken. In solchen Fällen erweist sich eine eindeutige Zuordnung zu einer der von der Richtlinie mit Erleichterungen

versehenen Providerfunktionen mitunter als schwierig. So stellen beispielsweise Online-Video-Portale in ihrer Grundausrichtung „nur“ einen Speicherplatz zur Verfügung, der von Nutzern für die Verbreitung eigener Inhalte eingesetzt werden kann (z. B. YouTube). Insofern kommt die Eigenschaft als Host-Provider in Betracht. Je stärker ein solches Portal jedoch in die Übermittlung der Inhalte eingreift (beispielsweise durch Katalogisierung, Filterung oder das Betreiben von besonderen Kanälen), umso weiter entfernt sich der Dienst von einem neutralen Anbieter und bewegt sich näher in Richtung eines

audiovisuellen Mediendienstes – mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch bei sozialen Netzwerken, Suchmaschinen und File-Hosting-Diensten (z. B. Dropbox) feststellen. Zur Zeit ist es vor allem die **Aufgabe des EuGH**, in Einzelfälle und bestimmte Konstellationen betreffenden Fragen für Klärungen zu sorgen. Eine Revision der eCommerce-Richtlinie, mit der seitens der europäischen Medienpolitik generelle Antworten auf diese und weitere aktuelle Anwendungsprobleme gegeben werden könnte, steht momentan nicht zu erwarten.

European Association of European Internet Services Providers Associations (EuroISPA)

EuroISPA ist eine pan-europäische Vereinigung der nationalen Verbände der Internetdienstleistungsunternehmen mit Sitz in Brüssel. Gegründet im Jahr 1997, repräsentiert die Vereinigung mehr als 1.800 Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der EU und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA – Mitglieder: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz). Die Vereinigung kümmert sich vor allem um EU-Politik und -Gesetzgebung und erleichtert die Erarbeitung von Best-Practices zwischen den jeweiligen nationalen Verbänden.

39, Rue Montoyer
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 25 03 22 65
Fax: +32 25 03 42 95
E-Mail: secretariat@euroispa.org
Internet: www.euroispa.org

European Digital Media Association (EDIMA)

Die EDIMA ist ein Interessenverband für die Rechte von Diensteanbietern im Internet und sonstigen neuen Medien. Sie ist tätig in den Bereichen audiovisuelle Dienste, E-Commerce, Kommunikations- und Informationsdienste sowie Suchmaschinen.

60, rue du Trone
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 26 26 19 90
Fax: +32 26 26 95 01
E-Mail: info@europeandigitalmedia.org
Internet: www.europeandigitalmedia.org

Regulierung der Telekommunikationsmärkte

In kaum einem anderen Wirtschaftssektor verlangt die Natur des gehandelten Guts so sehr nach einem grenzüberschreitenden Regelungsansatz wie in der Telekommunikation. Vor allem die Regulierung der drahtlosen und somit grenzüberschreitenden Kommunikation ist nur in internationaler Zusammenarbeit möglich. Die weltweiten Standards hierfür setzt seit 1865 die Internationale Fernmeldeunion (ITU, früher: Internationaler Telegraphenverein), eine der ältesten internationalen Organisationen überhaupt. Innerhalb der EU wird die Regulierung der Telekommunikationsmärkte durch den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation harmonisiert.

Die ersten Anläufe zu einer gemeinsamen europäischen Regelung des Telekommunikationssektors reichen bis in die späten 1980er Jahre zurück. Ein Hauptziel der zu Beginn der 1990er Jahre schließlich verabschiedeten Richtlinien war die **Liberalisierung** der bis dato von staatlichen Monopolen beherrschten Telekommunikationsmärkte. Nach der vollständigen Öffnung der Märkte zum 1.1.1998 wurden die Bestimmungen 2002 ersetzt durch einen neuen Rechtsrahmen, dessen Schwerpunkt nun weniger in der schrittweisen Schaffung als vielmehr in der Aufrechterhaltung und **Stärkung des Wettbewerbs** liegt: Die Maßnahmen zielen vor allem darauf ab, die Regulierung der Märkte zu verbessern. Darüber hinaus sollen sie den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation vollenden und Verbraucherschutz und Nutzerrechte fördern. Umfangreiche Änderungen, mit denen die zwischenzeitlichen technischen und marktbezogenen Entwicklungen nachvollzogen wurden, erfuhr das Regelwerk Ende 2009. Diese Änderungen beinhalten u. a. eine weitere Liberalisierung der Frequenzverwaltung, neue Regeln zur Beteiligung Zugang begehrender Dienstleister an den Kosten, die Netzbetreiber für Investitionen in

schnellere Netze zu tragen haben, sowie die Stärkung von Endnutzerrechten (Verbrauchern), etwa hinsichtlich der anzubietenden Mindestdienstqualität, der Vertragstransparenz und der beschleunigten Nummernübertragung.

Die Regulierungsbehörde kann insbesondere Netzbetreibern gegenüber anordnen, ihr Netz mit anderen Kommunikationsnetzen **zusammenzuschalten** oder Dienstleistern den **Zugang** zu ihrem Kommunikationsnetz, zu Netzbestandteilen oder zu zugehörigen Einrichtungen, wie etwa Leerrohren oder Antennenmasten, zu gewähren. Reicht dies nicht aus, kann die Behörde darüber hinaus auch die **Entgelte**, die ein Netzbetreiber für derartige Zugangs- und Zusammenschaltungsdienstleistungen verlangen kann, kontrollieren und ggf. neu festlegen. Einige der Maßnahmen können unabhängig davon, ob das betroffene Unternehmen auf dem relevanten Markt eine wirtschaftlich besonders gewichtige Position (sog. „beträchtliche Marktmacht“) besitzt, angeordnet werden.

Bei anhaltenden Wettbewerbsverzerrungen, die nicht anders auszuräumen sind, kann die Regulierungsbehörde seit 2009 als *ultima ratio* sogar die Ausgliederung von Netzzugangsdienstleistungen in einen separaten Geschäftsbereich des betreffenden Unternehmens anordnen (sog. „**funktionelle Trennung**“).

Insbesondere das Telekommunikationsgesetz des Bundes, zuletzt geändert im Mai 2012, setzt den EU-TK-Rechtsrahmen um.

Die Telekommunikationsmärkte unterliegen gemäß dem EU-Rechtsrahmen der sogenannten **sektorspezifischen Regulierung**. Auf diesen Märkten tätige Unternehmen können also – ergänzend zu den Eingriffsmöglichkeiten nach dem allgemeinen Wettbewerbsrecht – zusätzlichen Maßnahmen unterworfen werden, mit denen die besonderen Wettbewerbsprobleme im Telekommunikationssektor

effektiv(er) beseitigt werden sollen. Die sektorspezifischen Abhilfemaßnahmen werden dem betreffenden (meist einem besonders marktmächtigen, z. B. ehemaligen Monopol-) Unternehmen durch eine in jedem Mitgliedstaat einzurichtende, unabhängige Regulierungsbehörde auferlegt. In Deutschland nimmt diese Funktion die Bundesnetzagentur wahr.

Gremium Europäischer Regulierungsstellen für Elektronische Kommunikation (GEREK)

Das GEREK ist ein 2009 neu eingerichtetes Gremium, in dem die nationalen Regulierungsbehörden für Telekommunikation der Mitgliedstaaten und die Kommission vertreten sind. Es soll die Koordination der Regulierungspraxis auf europäischer Ebene verbessern und die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden untereinander und mit der Europäischen Kommission stärken. Das GEREK ersetzt die bis 2009 bestehende Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG).

Zigfrīda Annas Meierovica bulvāris 14
2nd floor,
LV-1050 Rīga
Tel.: +371 66 11 75 90
Fax: +371 67 11 75 60
E-Mail: berec@berec.europa.eu
Internet: berec.europa.eu

European Conference of Postal and Telecommunications Administrations (CEPT)

Die 1959 gegründete CEPT koordiniert die Tätigkeit der im Post- und Telekommunikationswesen tätigen Organisationen aus 48 Nationen und ist auch mit der Standardisierung von Technologien befasst.

European Communications Office (ECO)
Peblingehus
Nansensgade 19-3
DK-1366 Kopenhagen
Tel.: +45 33 89 63 00
Fax: +45 33 89 63 30
E-Mail: eco@eco.cept.org
Internet: www.cept.org

European Telecommunications Network Operators' Association (ETNO)

Die ETNO vertritt die Interessen der Betreiber von Mobilfunk- und Festnetzen in 35 europäischen Ländern. Wesentliches Ziel der ETNO ist es, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertige und innovative Telekommunikationsdienstleistungen – auch und gerade im Sinne der Verbraucher – zu schaffen.

54, avenue Louise
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 22 19 32 42
Fax: +32 22 19 64 12
Internet: www.etno.eu

Cable Europe

Cable Europe ist der Wirtschaftsdachverband der führenden europäischen Breitbandkabelnetzbetreiber und deren nationaler Verbände.

Cable House
41, avenue des Arts
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 27 06 87 30
Fax: +32 27 06 87 33
E-Mail: jessica.fernandez@cable-europe.eu
Internet: www.cable-europe.eu

European Satellite Operators Association (ESOA)

Die ESOA ist die Interessenvertretung von elf europäischen Satellitenbetreibern in acht EU-Mitgliedstaaten.

5, Place du champ de mars
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 25 50 35 75
Internet: www.esoa.net

European Competitive Telecommunications Association (ECTA)

Die 1998 gegründete ECTA betreut die Industrie der Telekommunikationsprodukte und Dienstleistungen und setzt sich insbesondere gegenüber den staatlichen Regulierungsbehörden für den Erhalt eines freien Wettbewerbs ein.

49-51, rue de Trèves
B-1040 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 22 90 01 00
Fax: +32 22 90 01 05
E-Mail: info@ectaportal.com
Internet: www.ectaportal.com

Der Zugang der Medien zu ihren Übertragungswegen

Um bestimmte inhaltliche Angebote verbreiten zu können, benötigen die Medienunternehmen Übertragungswege. Anders als die Presse sind Rundfunkveranstalter und Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten bei analogen Verbreitungswegen wie UKW oder im Kabel auf die Zuweisung von Übertragungskapazitäten angewiesen. Bei Übertragungswegen mit begrenzter Kapazität soll so freier Wettbewerb gefördert und die Meinungsvielfalt geachtet werden.

Gleichermaßen muss jedem Endnutzer der Zugang zu einem flächendeckenden Telekommunikationsnetz gewährt werden. Der Zugang zu solchen Netzen soll außerdem möglichst „ungefiltert“ geschehen, um zu verhindern, dass unerwünschte, einseitige „Meinungsmacht“ entsteht.

Ein Themenfeld mit besonderer mediopolitischer Relevanz stellt der Zugang audiovisueller Mediendienste, also klassischer linearer Fernsehangebote sowie Abrufdienste (z. B. Video-on-Demand), sowie des Hörfunks und anderer Audiodienste zu den notwendigen Verbreitungswegen dar. Die Dienste erreichen den Nutzer auf verschiedenen Wegen: per Kabel, Satellit, terrestrisch über Antenne, über das offene Internet oder über geschlossene IP-basierte Netze, wie etwa beim IPTV, das über den DSL-Anschluss des Telekommunikationsnetzbetreibers empfangbar ist.

Um sicherzustellen, dass der Einzelne auf diese Mediendienste zugreifen kann, hat die Europäische Union teils besondere Maßnahmen vorgesehen, die der herausragenden Bedeutung des Rundfunks für die Allgemeinheit gerecht werden sollen. Seit langem bereits besteht die Möglichkeit, Netzbetreibern Pflichten zur Übertragung bestimmter Radio- und Fernsehkanäle (sog. „**Must-Carry**“-Pflichten“) aufzuerlegen, wenn dies im allgemeinen Interesse liegt.

Auch die Regelungen zur **Frequenzverwaltung** enthalten spezifische Bestimmungen für den Rundfunk. Grundsätzlich können nach den EU-Vorgaben die meisten Frequenzen in jeder Übertragungstechnologie und für jeden Dienst genutzt werden (sog. Technologie- und Dienstneutralität), sind die Genehmigungserfordernisse möglichst einfach zu gestalten und Frequenznutzungsrechte handelbar. Jedoch sind bei der Vergabe von Frequenzen an den Rundfunk dessen besondere Bedeutung für die Meinungsvielfalt und den Medienpluralismus zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass die für den Rundfunk vorgesehenen Frequenzen vor einer Nutzung bzw. vor störenden Beeinflussungen durch andere Dienste geschützt sind.

Um sicherzustellen, dass der Endnutzer die im Netz verfügbaren Inhalte und Dienste in freier Auswahl sowie in angemessenem Umfang nutzen kann, trifft der EU-Rechtsrahmen auch einige Regelungen zu bestimmten Aspekten der so genannten „**Netzneutralität**“. Der Begriff meint, dass ein Netz die zu übertragenden

Daten grundsätzlich unabhängig vom Inhalt (und anderen Faktoren, wie Absender und Adressat) gleich behandeln muss. Der Betreiber darf also nicht bestimmte Dienste „ausbremsen“ oder andere bevorzugen. Die Vorgaben der EU verbieten ein solches „Verkehrsmanagement“ zwar nicht prinzipiell; allerdings muss der Anbieter schon bei Vertragsschluss mit dem Nutzer transparent machen, ob und in welcher Weise er solche Techniken einsetzt. Außerdem können seit 2009 auf nationaler Ebene Mindestqualitäten und -verfügbarkeiten für bestimmte Dienste festgeschrieben werden.

Eine **Grundversorgung** mit Telekommunikationsdienstleistungen stellt darüber hinaus der sogenannte Universaldienst her: Nach den EU-Vorgaben muss in jedem Mitgliedstaat mindestens ein Unternehmen flächendeckend verpflichtet werden, jedem Endkunden auf Antrag einen Festnetzanschluss bereitzustellen, über den dieser Telefongespräche führen und Telefaxe verschicken kann. Außerdem muss über den Anschluss ein „funktionaler Internetzugang“ möglich sein. Als solcher genügte bisher bereits die Möglichkeit einer Schmalband-Einwählverbindung. Im Zeitalter des flächendeckenden Breitbandausbaus, angesichts zunehmender Datenmengen und dadurch bedingter, erhöhter Anforderungen an die Übertragungsgeschwindigkeiten könnte sich die Auslegung dieses Begriffs jedoch wandeln. Bereits 2010 hat die Europäische

Kommission in einer öffentlichen Konsultation interessierte Kreise zur Zukunft des Universaldienstes befragt, allerdings bislang keine weitere Initiative dazu ergriffen.

Gruppe für Funkfrequenzpolitik (RSPG)

Die RSPG wurde von der Europäischen Kommission als gemeinsame Plattform der Mitgliedstaaten eingerichtet, um die gemeinsame Frequenzpolitik zu koordinieren.

Europäische Kommission
Generaldirektorat für Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (CNECT), Electronic Communications Networks and Services Directorate
Spectrum – Unit B4, B-1049 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 292 12 61
Fax: +32 2 296 83 95
E-Mail: cnect-rspg@ec.europa.eu

International Telecommunication Union (ITU)

Die ITU (zu deutsch: Internationale Fernmeldeunion) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (mit 191 Mitgliedsstaaten) und beschäftigt sich weltweit mit technischen Aspekten der Telekommunikation. Die Organisation geht auf den im Jahr 1865 gegründeten Internationalen Telegraphenverein zurück. Die ITU ist zuständig für die internationale Zuweisung und Registrierung von Send- und Empfangsfrequenzen sowie von Rufzeichenblöcken, internationale Regelungen für die Nutzung von Frequenzen, die Koordinierung von Bemühungen zur Störungsbearbeitung im internationalen Funkverkehr sowie für die Koordinierung der Entwicklung von Fernmeldeanlagen.

Place des Nations
1211 Genf 20, Schweiz
Tel.: +41 22 73 05 111
Fax: +41 22 73 37 256
E-Mail: itumail@itu.int
Internet: www.itu.int

Technikgestaltung

Ein fairer Wettbewerb kann den Einsatz einer standardisierten Technik bei Netzen, Diensten und Endgeräten verlangen, die der Vermittlung und dem Empfang von Mediendiensten dienen.

Die EU-Bestimmungen sehen vor, dass durch die technische Gestaltung der Zugang zu Endgeräten und bestimmten anderen Einrichtungen, wie etwa Zugangsberechtigungssystemen für Bezahlfernsehdienste, Softwareschnittstellen für Set-Top-Boxen oder Elektronischen Programmführern (EPG), zu **fairen und einheitlichen Bedingungen** möglich ist. Dies setzt „kooperative Geräte“ voraus. So müssen Geräte verschiedener Hersteller miteinander funktionieren. Man spricht in diesem Zusammenhang davon, dass die entsprechenden Geräte und Einrichtungen „**interoperabel**“ sein müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass einzelne Unternehmen eine sog. „bottleneck“-Stellung auf einem Markt ausnutzen können.

Die Scart-Steckverbindung basiert auf einem europaweiten Standard für Fernseher und Videorekorder, dessen Vereinbarung das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) zurückgeht. Diese schafft so genannte EN-Normen, die in der Folge national umgesetzt werden, in Deutschland in der Regel mittels der bekannten DIN-Normen.

So müssen z. B. Digitalfernseher ab einer bestimmten Bildschirmgröße mit europaweit **standardisierten Buchsen** zum Anschluss von Set-Top-Boxen ausgestattet sein. Außerdem müssen Digitalfernsehergeräte unverschlüsselte Signale darstellen können und den **einheitlichen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus** „verstehen“. Damit der Anbieter oder Verwender eines **Zugangsberechtigungssystems** seine Position nicht wettbewerbswidrig ausnutzen kann, verlangt der EU-Rechtsrahmen ferner, dass er sein System sowohl dem Inhaltenanbieter (z. B. dem Fernsehveranstalter) als auch dem Netzbetreiber zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen anbietet. Ähnliche Zugangsregeln darf der nationale Gesetzgeber im Einklang mit den EU-Vorgaben auch für die Anbieter von Anwendungsprogrammierschnittstellen (sog. APIs) und elektronischen Programmführern (sog. EPGs) vorsehen.

Eine solche kann dadurch entstehen, dass ein Unternehmen eine proprietäre Technologie auf dem Markt durchsetzt, so dass vor- und nachgelagerte Dienstleister (z. B. Fernsehveranstalter oder Netzbetreiber) auf Zugang angewiesen sind, um ihre Dienste anbieten zu können.

European Telecommunications Standards Institute (ETSI)

Das ETSI ist zuständig für die europaweite Normierung im Bereich der Telekommunikation, insbesondere für Technologien der Festnetz- und Mobiltelefonie, bei Radio, Rundfunk, Internet und multimedialen Diensten. Das ETSI wurde 1988 auf Initiative der Europäischen Kommission gegründet. Es setzt sich aus über 700 Mitgliedern aus 62 Nationen, auch von außerhalb Europas, zusammen.

ETSI Secretariat
650, Route des Lucioles
F-06921 Sophia-Antipolis Cedex
Tel.: +33 4 92 94 42 00
Fax: +33 4 93 65 47 16
E-Mail: info@etsi.org
Internet: www.etsi.org

Comité Européen de Normalisation Électrotechnique (CENELEC)

Das CENELEC ist zuständig für die europaweite Normierung im Bereich der Elektrotechnik. Seine Mitglieder sind die nationalen elektrotechnischen Komitees von 32 europäischen Staaten.

CENELEC
17, Avenue Marnix
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 25 19 68 71
Fax: +32 25 19 69 19
E-Mail: info@cenelec.eu
Internet: www.cenelec.eu

Wer schützt meine Daten?

Wer bargeldlos bezahlt, einen Flug über das Internet bucht, einen Mobilfunkvertrag abschließt oder einem sozialen Netzwerk beitrifft, teilt anderen – Vertragspartnern, Nutzern oder sonstigen Dritten – Informationen über seine Person mit. Diese Daten sollen weder in falsche Hände gelangen noch für falsche Zwecke verwendet werden. Um dies sicherzustellen, schafft der europäische Rechtsrahmen zum Datenschutz für alle Bürger innerhalb der Europäischen Union ein einheitliches Schutzniveau.

Der Schutz personenbezogener Daten ist ein Menschenrecht, das seit 2000 auch durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährt wird. Bereits 1983 hatte das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im sog. Volkszählungsurteil anerkannt. In den übrigen Mitgliedstaaten der EU galten jedoch bis Mitte der 1990er Jahre teils stark davon abweichende Schutzvorschriften.

Die Europäische Kommission sah dies als potenzielles Hindernis für die Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes an, da ein abweichender – und insbesondere ein geringerer – Schutz den Einzelnen davon abhalten könnte, seine Daten **grenzüberschreitend zu übermitteln**. Gestützt auf ihre Kompetenz, das Recht in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines freien Binnenmarktes zu vereinheitlichen, verabschiedete die EG deshalb 1995 die sog. Datenschutzrichtlinie. Mit dieser wurden die **Datenschutzbestimmungen** in den Mitgliedstaaten einander **angeglichen** und so zum ersten Mal ein gemeinschaftsweit einheitliches (Mindest-)Schutzniveau vorgeschrieben. Explizit macht die Richtlinie deutlich, dass es für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes nicht ausreicht,

dass personenbezogene Daten grenzüberschreitend übermittelt werden können, sondern dass die Grundrechte der betroffenen Personen dabei gewahrt bleiben müssen.

Kernprinzip der **Datenschutzrichtlinie** (Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) ist das so genannte **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**. Hiernach wird jede Verarbeitung personenbezogener Daten zunächst als rechtswidrig angesehen, es sei denn, es liegt ein Erlaubnistatbestand vor. Ein solcher kann sich z. B. aus einer gesetzlichen Vorschrift, die eine Datenverarbeitung explizit zulässt, oder einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person ergeben. Die Richtlinie verlangt zudem, dass jede Datenverarbeitung einem besonders benannten Zweck dienen muss, und dass die für einen Zweck erhobenen Daten grundsätzlich nicht für einen anderen Zweck verarbeitet werden dürfen (Zweckbindungsgrundsatz). Betroffenen stehen umfangreiche Informations-, Auskunfts- und Widerspruchsrechte sowie Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist in jedem Mitgliedstaat von einem Datenschutzbeauftragten oder einer anderen unabhängigen Kontrollstelle zu überwachen. Bei Nichteinhaltung können Sanktionen (z. B. Bußgelder) gegen den Datenverarbeiter verhängt werden.

Ein besonderer **Konflikt** besteht zwischen der **freien Tätigkeit der Medien** und der Beschränkung der Verwendung persönlicher

Das „Medienprivileg“ (Art. 9 der Datenschutzrichtlinie):

Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, [...] Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen [...] insofern vor, als sich dies als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Informationen durch das Datenschutzrecht; sind die Medien doch gerade auf einen möglichst unbegrenzten Umgang mit Informationen angewiesen. Daher sieht Art. 9 der Datenschutzrichtlinie das so genannte **Medienprivileg** vor. Danach sind die Medien in gewissem Umfang von datenschutzrechtlichen Vorschriften freizustellen. Der deutsche Gesetzgeber hat dieses Medienprivileg umgesetzt, indem er Presse, Rundfunk und Telemedien beim Umgang mit persönlichen Daten zu publizistischen Zwecken von der Anwendung des Datenschutzrechts weitgehend ausschließt.

Mit der zunehmenden Datenübertragung über Kommunikationsnetze und

insbesondere das Internet wurde auch der Schutz der diesen Bereich betreffenden Daten immer wichtiger. Die Datenschutzrichtlinie wurde deshalb 1997 um spezifische Schutzvorschriften für Telekommunikationsvorgänge ergänzt, die sich heute in der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation finden.

Die weitere Vereinheitlichung und Stärkung des Datenschutzes in der EU streben Reformpläne an, die die Europäische Kommission Anfang 2012 veröffentlicht hat. Dazu sollen die bisherigen Richtlinien, die in einem Mitgliedstaat erst durch ein nationales Umsetzungsgesetz anwendbar wurden, ersetzt werden durch eine Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Umsetzungsakte unmittelbar gilt und auch von den Gerichten europaweit einheitlich ausgelegt wird. Diese **sog. Datenschutz-Grundverordnung** sieht unter anderem ein „Recht auf Vergessenwerden“ bzgl. im Internet veröffentlichter Daten vor. Außerdem sollen die neuen Regeln künftig auf alle Dienstleister Anwendung finden, die ihre Dienste innerhalb

Wichtigster Grundsatz der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) ist die **Pflicht zur Löschung** der sog. Verkehrsdaten, also der Daten über die äußeren Umstände einer Kommunikation (Datum, Zeit, Dauer, ggf. Standort bei Mobilkommunikation, Telefonnummer oder IP-Adresse von Sender und Empfänger), sobald diese nicht mehr für die Kommunikation selbst oder für Abrechnungszwecke benötigt werden.

Eine Ausnahme gilt seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2006/24/EG zur **Vorratsdatenspeicherung**: Bestimmte Verkehrsdaten sind danach für mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre von den Telekommunikationsunternehmen zu speichern, damit sie den Strafverfolgungsbehörden für die **Aufklärung schwerer Straftaten** zur Verfügung stehen. Weitere Änderungen erfuhr die Richtlinie 2002/58/EG mit dem Inkrafttreten des Reformpakets von 2009. Erstmals wurde darin geregelt, dass die Speicherung von oder der Zugriff auf Informationen (z. B. Cookies) in Endgeräten nur nach **Einwilligung des Endnutzers** zulässig ist. Außerdem sind Dienstleister nun verpflichtet, über Datenlecks unverzüglich die zuständige Behörde und in bestimmten Fällen auch die betroffene Person zu informieren.

der Union anbieten, auch wenn sie – wie z. B. Facebook – die Daten in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat verarbeiten sollten.

Zwecks Beratung bei spezifischen Datenschutzfragen hat die Europäische Union die von den sonstigen Organen unabhängige „**Artikel-29-Datenschutzgruppe**“ eingerichtet. Diese setzt sich zusammen aus dem Europäischen Datenschutzbe-

auftragten und Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden. Sie kann eigeninitiativ Stellungnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes in der Europäischen Union abgeben, die zwar keinen verbindlichen Charakter besitzen, aber politische Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich des Datenschutzes häufig vorzeichnen.

Art.-29-Arbeitsgruppe der Datenschutzbeauftragten

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist ein unabhängiges Beratungsgremium, bestehend aus den Datenschutzbeauftragten der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und einem Vertreter der Europäischen Kommission. Die Gruppe wurde auf der Grundlage der Datenschutzrichtlinie eingerichtet und erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen zum Datenschutz in der EU.

European Commission
Directorate-General Justice, Data Protection Unit
B-1049 Brüssel
Tel.: +32 22 96 94 08
Fax: +32 22 99 80 94
E-Mail: jst-article29wp-sec@ec.europa.eu
Internet: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/index_de.htm

Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDPS)

Der EDPS ist eine unabhängige Stelle, die den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in der EU-Verwaltung gewährleisten soll. Dazu überwacht er die Datenverarbeitung in den EU-Organen und –Institutionen, berät diese bei

Rechtsetzungsverfahren und sonstigen Maßnahmen mit Auswirkung auf die Privatsphäre und kooperiert mit anderen Datenschutzbehörden in der Europäischen Union.

Peter Hustinx
Der Europäische Datenschutzbeauftragte
60, rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Tel.: +32 22 83 19 00
Fax: +32 22 83 19 50
E-Mail: edps@edps.europa.eu
Internet: www.edps.europa.eu

European Digital Rights (EDRi)

EDRi ist eine internationale Vereinigung von Bürgerrechtsorganisationen und stellt die gemeinsame Dachorganisation für 32 Vereinigungen aus 20 europäischen Ländern dar. Sie wurde im Juni 2002 gegründet, hat ihren Sitz in Brüssel und widmet sich vorrangig dem Schutz der Privatsphäre und der Freiheit der Bürger in der Informationsgesellschaft.

20, rue Belliard
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 22 74 25 70
E-Mail: board@edri.org
Internet: www.edri.org

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament entscheidet gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union über die Vorschläge der Kommission für Richtlinien und Verordnungen. Dabei kann das Parlament genauso wie der Rat auch Änderungsvorschläge einbringen. Das Europäische Parlament setzt sich derzeit aus 754 Abgeordneten zusammen – 99 davon stammen aus Deutschland.

Ein wesentlicher Teil der inhaltlichen Arbeit findet dabei nicht im Plenum des Parlaments, sondern in seinen **Ausschüssen** statt. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments spezialisieren sich auf bestimmte Themen, die in den jeweiligen Ausschüssen fachkundig bearbeitet und für Plenarsitzungen vorbereitet werden. Derzeit teilt sich das Europäische Parlament in zwanzig ständige Ausschüsse sowie zwei Unter- und einen Sonderausschuss. Für die europäische Medienpolitik bedeutende Ausschüsse sind der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT – Vorsitzende derzeit: *Doris Pack*, Deutschland), der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO – *Malcolm Harbour*, Vereinigtes Königreich), der Rechtsausschuss (JURI – *Klaus-Heiner Lehne*, Deutschland), der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE – *Amalia Sartori*, Italien) der Ausschuss für Internationalen Handel (INTA – *Vital Moreira*, Portugal) und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE – *Juan Fernandez López Aguilar*, Spanien).

Den Ausschüssen kommt im Gesetzgebungsverfahren eine tragende Rolle zu. Vorschläge der Europäischen Kommission werden dem zuständigen und daher als **federführend** bezeichneten Ausschuss

zugewiesen. Werden Zuständigkeitsbereiche von anderen Ausschüssen berührt, wirken diese beratend mit (so genannte mitberatende Ausschüsse). Innerhalb des federführenden Ausschuss wird der Vorschlag der Kommission dem jeweils zuständigen **Berichterstatter** zugewiesen. Dieser einzelne Abgeordnete erarbeitet sodann Änderungsvorschläge, denen sich erfahrungsgemäß das Plenum des Europäischen Parlaments anschließt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion hat das Recht, dem Berichterstatter einen so genannten **Schattenberichterstatter** zur Seite zu stellen, der in die Erarbeitung der Änderungsvorschläge eingebunden wird.

Im Vergleich zu nationalen Parlamenten besteht beim Europäischen Parlament die Besonderheit, dass es nicht eigenständig ein Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen kann. Diese Befugnis hat allein die Europäische Kommission. Das Parlament hat jedoch die Möglichkeit, die Kommission um die Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen. Ebenso kann es selbstständig so genannte **Entschlüsse** fassen und Initiativberichte verabschieden. Diese Entschlüsse sind zwar nicht rechtsverbindlich, sie sollen aber zumindest politische Wirkung erzielen. Häufig dienen sie als Wegbereiter für spätere

Gesetzgebungsverfahren. In diesem Sinne hat das Europäische Parlament etwa im November 2012 eine Entschließung zum Schutz von Kindern in der digitalen Welt verabschiedet, mit der es die Europäische Kommission zu Maßnahmen auffordert, die dem effektiven Schutz von Kindern vor aggressiver und irreführender Fernseh- und Online-Werbung dienen.

Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union (nicht zu verwechseln mit dem Europarat, s. S. 65, und dem Europäischen Rat, s.u.) vertritt die Interessen der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten. Er ist besetzt mit Vertretern der Regierungen auf Ministerebene. Der Rat wird demzufolge häufig auch als Ministerrat bezeichnet. Jeder der 27 Mitgliedstaaten entsendet ein Mitglied.

Ohne die Zustimmung des Rates können keine bedeutenden politischen Maßnahmen ergriffen oder Rechtsakte erlassen werden. So ist im praktisch wichtigsten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren eine Zustimmung des Rates mit **qualifizierter Mehrheit** erforderlich (mindestens 55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren). Dem Rat steht auch das Recht zu, Änderungsvorschläge zu machen und so die Interessen der Mitgliedstaaten gebührend in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Obgleich der Rat der Europäischen Union ein einheitliches Organ ist, tagt er in **unterschiedlichen Zusammensetzungen**, den so genannten Ratsformationen. So treffen sich stets die für die jeweiligen Ressorts zuständigen Minister der Mitgliedstaaten in der entsprechenden Ratsformation. Auf der Basis der grundgesetzlichen Bestimmungen zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union wird, soweit – wie bei den vorliegend interessierenden Themen des Öfteren der Fall – im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, ein Vertreter des Bundesrates den Mitgliedstaat Deutschland im Rat repräsentieren.

Für die Medienpolitik bedeutsame **Ratsformationen** sind etwa der Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport (BJKS), der Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE) oder der Rat für Justiz und Inneres (JI). Die jeweiligen Ratsformationen treten in der Regel im dreimonatigen Turnus zusammen. Soweit im wesentlichen Einigkeit besteht, ist die Beschlussfassung auch durch einen nicht zuständigen Rat möglich, damit die Bearbeitung der Vorgänge innerhalb des Organs beschleunigt behandelt wird.

Die Sitzungen werden von den insgesamt mehr als 150 so genannten Ratsarbeitsgruppen vorbereitet. Die Kernfragen politischer Entscheidungen werden in diesen auf bestimmte Bereiche spezialisierten Arbeitsgruppen vorab erörtert und weitestmöglich geklärt.

Auch der Rat der Europäischen Union kann selbst kein Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen. Wie das Europäische Parlament kann er aber die Europäische Kommission ersuchen, einen bestimmten Rechtsakt vorzuschlagen oder mittels einer so genannten Entschließung einen politischen Prozess innerhalb der Europäischen Union einleiten oder fortführen.

So hat der Rat der Europäischen Union im Jahr 1999 im Zuge einer Entschließung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bekräftigt, dass aufgrund der besonderen Bedeutung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine staatliche Finanzierung nicht nur zulässig, sondern sogar geboten sei.

Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erarbeitet der Rat der Europäischen Union darüber hinaus stets einen so genannten **Standpunkt**, mit dem er sich den Änderungsvorschlägen des Parlaments anschließt oder eigene Änderungsvorschläge einbringt.

Eine andere Institution stellt indes der **Europäische Rat** dar. Dieser ist ein Gremium der Staatsoberhäupter aller Mitgliedstaaten, der am Gesetzgebungsverfahren nicht unmittelbar beteiligt ist. Er kommt regelmäßig zu so genannten EU-Gipfeln zusammen, um auf politischer Ebene Kompromisse zu schließen und so die Weichen der künftigen EU-Politik zu stellen.

Europäische Kommission

Der Europäischen Kommission kommt in der Medienpolitik der Europäischen Union eine zentrale Bedeutung zu. In der Regel kann allein von der Kommission die Initiative ausgehen, ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten (so genanntes Initiativrecht). Darüber hinaus obliegt ihr die Überwachung der Einhaltung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten. Die Kommission wird daher auch als „Hüterin der Verträge“ bezeichnet. Die Kommission setzt sich aktuell zusammen aus 27 Mitgliedern (je ein Mitglied pro Mitgliedstaat).

Jedem Kommissionsmitglied ist dabei ein **Ressort** zugewiesen. Den einzelnen Kommissaren arbeiten wiederum so genannte **Generaldirektionen** zu, die ähnlich wie die Kommissare für bestimmte Fachbereiche zuständig sind.

Im medienpolitischen Bereich wichtig sind die **Generaldirektionen** für

- Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (CNECT),
- Wettbewerb (COMP),
- Bildung und Kultur (EAC),
- Binnenmarkt und Dienstleistungen (MARKT),
- Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft (JUST),
- Inneres (HOME),
- Handel (TRADE) und
- Gesundheit und Verbraucher (SANCO).

Neben der Befugnis zur **Einleitung von Gesetzgebungsverfahren** hat die Europäische Kommission auch **eigene Rechtssetzungs- und Exekutivbefugnisse** insbesondere in der **Wettbewerbsaufsicht**. So kann sie etwa Zusammenschlüsse von Unternehmen untersagen, wenn diese aufgrund des Umsatzvolumens europaweite Bedeutung erlangen und sofern von der Fusion die Gefahr einer (Verstärkung der) marktbeherrschenden Stellung ausgeht.

Ebenso kontrolliert sie die Zulässigkeit von möglicherweise wettbewerbsverfälschenden **Beihilfen**, die Unternehmen aus staatlichen Mitteln gewährt werden.

Die Europäische Kommission bedient sich ferner diverser **Beratungsgremien** und **Expertengruppen**, die etwa zu bestimmten Themenfeldern Aktionspläne entwickeln sollen. Für den Mediensektor von besonderer Bedeutung ist einerseits die *High Level Group of National Regulators*, die von der Kommission als beratende Gruppe (meist im jährlichen Turnus) zur Diskussion allgemeiner Regulierungsfragen

Für die europäische Medienpolitik von besonderer Bedeutung sind die Kommissarinnen und Kommissare für

- die Digitale Agenda (derzeit: *Neelie Kroes*, Niederlande),
- Wettbewerb (*Joaquín Almunia*, Spanien),
- Bildung, Kultur und Jugend (*Androulla Vassiliou*, Zypern),
- Binnenmarkt und Dienstleistungen (*Michel Barnier*, Frankreich),
- Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft (*Viviane Reding*, Niederlande),
- Inneres (*Cecilia Malmström*, Schweden)
- Handel (*Karel De Gucht*, Belgien) und
- Verbraucherpolitik (*Tonio Borg*, Malta).

eingeladen wird. Speziell für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste hat die entsprechende EU-Richtlinie einen Kontaktausschuss eingerichtet. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Mitgliedstaaten, hierbei teilweise auch von nationalen Medienregulierungsbehörden, und erörtert mit der Kommission Fragen zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie, z. B. in Bezug auf die Regulierung audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder mit Blick auf Listen, in denen die Mitgliedstaaten solche von ihnen als gesellschaftlich besonders bedeutsam angesehene Ereignisse aufführen, die nicht exklusiv im Bezahlfernsehen gezeigt werden dürfen.

Beratende Einrichtungen der Europäischen Union

Neben den „Organen“ der Europäischen Union bestehen weitere Einrichtungen („Institutionen“), die in beratender Funktion und mit dem Recht zur Stellungnahme in Bezug auf geplante Rechtsakte der Europäischen Union tätig werden. Dies sind vor allem der (Europäische) Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) sowie der Ausschuss der Regionen (AdR).

Im **EWSA** sind Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und sonstige Interessengruppen vertreten, die einen Querschnitt der europäischen „Zivilgesellschaft“ repräsentieren und diese in das Gesetzgebungsverfahren einbinden sollen.

Der **AdR** setzt sich aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften sämtlicher Mitgliedstaaten zusammen (in Deutschland Vertreter der 16 Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände). Durch seine beratende Funktion bringt der AdR die Standpunkte

regionaler und lokaler Identitäten in das Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union ein.

Mit seiner Stellungnahme vom 27.4.1999 forderte der EWSA die Kommission dazu auf, zur besseren Harmonisierung des rechtlichen Schutzes zugangskontrollierter Dienste anstatt einer Richtlinie eine Verordnung zu erlassen, um EU-weit einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen.

Mit Stellungnahme vom 27.1.2011 forderte der AdR unter anderem die Europäische Kommission auf, mit geeigneten Maßnahmen dem „Kinosterben“ in ländlichen Regionen entgegenzuwirken.

Rechtsakte der Europäischen Union

Die wichtigsten Instrumente, derer sich die Europäische Union zur Verfolgung ihrer medienpolitischen Ziele bedient, sind

- die Richtlinie,
- die Verordnung,
- der Beschluss,
- die Empfehlung,
- die Mitteilung und
- das Grünbuch.

Richtlinie

Mit einer **Richtlinie** formuliert die EU auf verschiedenen Rechtsgebieten Zielvorgaben und setzt hierbei einen Rahmen (z. B. die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, siehe S. 18). Die Bestimmungen einer Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten – an ihr jeweiliges nationales Recht angepasst – so übernehmen, dass die mit ihr verfolgten Ziele vollständig und effektiv erreicht werden. Hierdurch wird eine Harmonisierung der Unterschiede in den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen angestrebt, von denen ansonsten Hindernisse im Binnenmarkt, insbesondere für die Wahrnehmung der Grundfreiheiten, ausgehen würden.

In Deutschland geschieht die Umsetzung vor allem durch Bundes- und/oder Landesgesetze bzw. Staatsverträge der Bundesländer. Der nationale Gesetzgeber muss Richtlinienbestimmungen nicht wörtlich übernehmen, darf aber nicht hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückbleiben. Zumeist kann er aber für seinen Bereich (genauer: die seiner Rechtshoheit Unterworfenen) abweichende Regelungen (detailliertere oder strengere) vorsehen, soweit das Unionsrecht dies nicht ausschließt. Wenn die Richtlinie etwa zu bestimmten Aspekten keine Vorgaben

macht, bleibt die Ausgestaltung dem Mitgliedstaat vorbehalten, solange dieser dadurch nicht die sonstigen EU-Bestimmungen konterkariert.

Für die Praxis der Interessenartikulation (Lobbyarbeit) spielt damit der Zeitpunkt eine wichtige Rolle, zu dem Richtlinien (und andere Rechtsinstrumente) vorbereitet und beraten werden, denn von ihnen abweichende Vorstellungen können im späteren deutschen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr durchgesetzt werden. Die Richtlinien sind das am häufigsten verwandte Instrument, dessen sich die Europäische Union zur Gestaltung der europäischen (Medien-) Rechtsordnung bedient.

Verordnung

Eine **Verordnung** hingegen gilt unmittelbar für die Bürger sowie juristischen Personen und somit letztlich wie ein Gesetz, das der jeweilige Mitgliedstaat selbst erlassen hat (z. B. die in Vorbereitung befindliche Datenschutz-Grundverordnung, siehe S. 49).

Abweichungsmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten sieht eine Verordnung in aller Regel nicht vor. Verordnungen sind im europäischen Medienrecht deutlich seltener

vorzufinden als Richtlinien. Im Hinblick auf die kommerzielle Kommunikation bildet die Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (1924/2006) ein Beispiel.

Beschluss und Empfehlung

Darüber hinaus stehen der Europäischen Union die Rechtsaktformen Beschluss und Empfehlung zur Verfügung. Der **Beschluss** regelt einen Einzelfall in abschließender und verbindlicher Form, sei es gegenüber einem Mitgliedstaat, gegenüber einem Unternehmen oder einer Einzelperson. Ein Anwendungsfall ist etwa die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Zulässigkeit einer Beihilfe: Mit Beschluss vom 24.03.2010 genehmigte die Kommission die spanische Förderregelung mit einem Volumen von 12 Millionen Euro zur katalanischsprachigen Synchronisierung und Untertitelung von Filmen.

Rechtlich unverbindlich sind hingegen **Empfehlungen**, mit denen die Europäische Union auf eine Harmonisierung der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinwirken kann. Gelegentlich, so etwa für den Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, schreibt das EU-Recht jedoch vor, dass die nationalen Regulierungsbehörden die von der Kommission erlassenen Empfehlungen „weitestgehend“ zu berücksichtigen haben.

Mitteilung und Grünbuch

Ebenso wenig rechtsverbindlich sind die Mitteilungen und Grünbücher der Europäischen Union. Bedeutsam sind sie jedoch insoweit, als sie die Marschroute europäischer Medienpolitik häufig vorzeichnen und Entwicklungen vorgehen, denen später mit einer rechtsverbindlichen Maßnahme begegnet wird. **Mitteilungen** dienen dazu, eine bestimmte Ansicht eines Organs der Europäischen Union kund zu tun. Mitteilungen nutzt die Kommission häufig, um Leitlinien über die Anwendung und Auslegung von Vertragsbestimmungen und Richtlinien zu definieren. Im Medienrecht weisen die Mitteilungen häufig Bezug zum Beihilferecht und den Grundfreiheiten auf: Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 02.06.2009, die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Medien (sog. Kinomitteilung) vom 26.09.2001, Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Fernsehwerbung vom 28.04.2004 (derzeit in Überarbeitung). Die Mitteilungen dienen aber auch zur Skizzierung von Überlegungen,

wie künftig die europäische Politik in einem Sektor ausgestaltet werden kann.

Zu ähnlichen Zielen – aber in deutlich umfassenderer Form – veröffentlicht die Europäische Kommission **Grünbücher**. Sie dienen zunächst dazu, den bestehenden rechtlichen Rahmen und den Diskussionsstand auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten zu bestimmten politischen Themen darzustellen und Fragestellungen zu formulieren, die für die Entscheidung, ob und, wenn ja, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, als entscheidend angesehen werden. Ebenso wie dies bei Mitteilungen der Fall sein kann, bereiten sie oftmals eine Befragung der Mitgliedstaaten (und ihrer Fachbehörden), der Wirtschaftsunternehmen in den betroffenen Sektoren, von zivilgesellschaftlichen Akteuren und einzelnen Bürgern vor (Konsultationen). Aktuell wurde ein Grünbuch veröffentlicht, das sich den durch die Konvergenz der Medien, Netze, Plattformen und Endgeräte aufgeworfenen Fragen zur künftigen Gestaltung der europäischen Medienordnung widmet.

Die Entstehung von „Gesetzen“ der EU

Die Mehrzahl der Rechtsakte der Europäischen Union (insbesondere Richtlinien und Verordnungen) wird im so genannten **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** erlassen. Die zentrale Rolle nimmt dabei das Europäische Parlament ein.

Die Initiative zu einem Gesetzgebungsverfahren geht grundsätzlich von der Europäische Kommission aus, die – bis auf wenige Ausnahmen – die alleinige Kompetenz inne hat, einen Rechtsakt vorzuschlagen. Wollen der Rat der Europäischen Union oder das Europäische Parlament ein Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen, können diese die Kommission zu einem Vorschlag auffordern. Im Zuge einer Bürgerinitiative ist dies auch den Unionsbürgern möglich.

Innerhalb der Kommission erarbeitet der für das betroffene Sachgebiet zuständige Kommissar den Entwurf eines ausformulierten sog. Vorschlags (entspricht etwa einem Ministerialentwurf). Wesentliche Vorarbeit wird dabei durch die thematisch zuständige Generaldirektion geleistet, die sich mit weiteren, von der Materie betroffenen Generaldirektionen abstimmt. In der Folge ist die Kommission als Kollegialorgan mit dem Vorschlagsentwurf befasst; findet er Zustimmung, so wird der Vorschlag dem Parlament unterbreitet.

Das Europäische Parlament berät im nächsten Schritt im federführenden Ausschuss über den Kommissionsvorschlag. Dabei ist der Ausschuss des Parlaments federführend, der dem jeweiligen Sachbereich am ehesten zugeordnet werden kann. Berührt die Angelegenheit auch die Gebiete anderer Ausschüsse, wirken diese

als beratende Ausschüsse mit. Im federführenden Ausschuss wird ein Berichterstatter bestellt. Dieser ist verantwortlich dafür, dass gegebenenfalls Änderungsvorschläge entwickelt und diese dem Ausschuss und schließlich dem Plenum vorgestellt werden. Das Parlament kann den Vorschlag der Kommission entweder ohne Änderungen mit einfacher Mehrheit annehmen oder Änderungsvorschläge unterbreiten (Erste Lesung). Parallel berät auch der Rat der Europäischen Union über den Vorschlag. Er kann sich, nach Vorlage der Entschließung des Europäischen Parlaments in erster Lesung, mit qualifizierter Mehrheit (s. S. 54) der Ansicht des Parlaments anschließen oder eigene Änderungsvorschläge in das Verfahren einbringen (sog. Standpunkt, s. S. 55). Dieser Standpunkt wird durch eine sog. politische Orientierung vorbereitet, mit der die wesentlichen Kompromisslinien der Ratserörterung beschrieben werden und die auch der (informellen) Vorabinformation des Parlaments über Beratungsstand und -richtung dienen.

Folgt der Rat der Ansicht des Parlaments, ist der Rechtsakt erlassen: bei Änderungsvorschlägen des Parlaments in der durch das Parlament geänderten Fassung oder, falls das Parlament keine Änderungsvorschläge macht, in der ursprünglichen Version des Kommissionsvorschlags.

Hat der Rat jedoch eigene, abweichende Änderungsvorschläge, kommt es zur Zweiten Lesung. Hierzu werden dem Parlament die Änderungsvorschläge des Rates samt Stellungnahme der Kommission zugeleitet. Die Änderungsvorschläge des Rates kann das Parlament mit einfacher Mehrheit annehmen. Dann wird der Rechtsakt in dieser Fassung erlassen. Kommt es auch in zweiter Lesung zu keiner Einigung, wird der Vorschlag an einen Vermittlungsausschuss weitergeleitet. Der Vermittlungsausschuss ist zu gleichen Teilen mit Vertretern des Rates und des Parlaments besetzt und muss innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung treffen, die in der Dritten Lesung mit qualifizierter Mehrheit im Rat und absoluter Mehrheit im Parlament angenommen werden muss. Anderenfalls ist der Rechtsakt gescheitert.

Zeigen sich infolge der ersten (oder während der zweiten) Lesung deutliche, aber als überwindbar angesehene Divergenzen in den Auffassungen von Kommission, Rat und Parlament, kommt es in der Praxis häufig zu einem so genannten Trilog. Dabei bemühen sich alle drei Institutionen um eine Einigung; das Parlament wird dabei in der Regel durch die/den Vorsitzende/n des zuständigen Ausschusses, dessen Berichterstatter und die Schattenberichterstatter vertreten. Hierdurch soll das langwierige und aufwändige Verfahren im Vermittlungsausschuss vermieden werden. So billigte das Europäische Parlament am 29.11.2006 ohne Änderungen einen Standpunkt des Rates zur Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste,

obgleich eine Vielzahl von Regelungen in dieser Richtlinie zwischen den drei Institutionen (noch) umstritten war. Durch Kontakte zwischen den Institutionen konnte jedoch ein letztlich konsensfähiger Regulierungsrahmen geschaffen werden. Näheres zum Trilogverfahren regelt die Geschäftsordnung des Parlaments.

Von entscheidender Bedeutung ist – auch in Bezug auf diesen Verfahrensschritt – das Recht der Kommission, durch Einbringung eines geänderten Vorschlags für den zu erlassenden Rechtsakt jederzeit die Beratungen in eine von ihr als zielführend angesehene Richtung zu leiten.

Gerichte der Europäischen Union

Ganz wesentlich gestalten die Gerichte der Europäischen Union das europäische Medienrecht aus. Das wichtigste der Gerichte ist der **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)** als höchste Instanz.

In der Praxis von großer Bedeutung ist das **Vorabentscheidungsverfahren** beim EuGH: Dabei kann bzw. muss das nationale Gericht eines Mitgliedstaats den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen und diesen um eine Auslegung des Unionsrechts im konkreten Einzelfall ersuchen. Weiterhin entscheidet der Gerichtshof im **Vertragsverletzungsverfahren**, ob die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats mit dem Unionsrecht in Einklang steht. Ein in der Praxis häufiger Fall ist die Prüfung, ob ein Mitgliedstaat eine Richtlinie hinreichend (vollständig und korrekt) in seine nationale Rechtsordnung umgesetzt hat und/oder anwendet. So drohte etwa der Bundesrepublik Deutschland ein solches Vertragsverletzungsverfahren, nachdem sie es versäumt hatte, innerhalb der vorgesehenen Frist eine **Richtlinie umzusetzen**, die ein umfassendes Tabakwerbverbot in den Medien vorsah.

Der Gerichtshof der Europäischen Union trägt mit seinen Entscheidungen ganz erheblich zur Harmonisierung und einheitlichen Auslegung der für die Medien geltenden Rechtsvorschriften bei.

Dem EuGH ist das **Gericht der Europäischen Union (EuG)** nachgeordnet. Es entscheidet über direkte Klagen natürlicher und juristischer Personen (Unionsbürger und Unternehmen), während der EuGH von den staatlichen Regierungen und Gerichten oder der Kommission angerufen wird. Will etwa ein Pressevertreter einen

Auskunftsanspruch auf Zugang zu Dokumenten von Organen der Europäischen Union gerichtlich geltend machen, muss er sich an das EuG wenden.

Eine Vielzahl von Urteilen des EuGH (wie auch des EuG) prägt die europäische Medienpolitik, indem sie die Vorschriften des Unionsrechts konkretisiert: Mit dem **Sacchi-Urteil vom 30.4.1974** wertete der EuGH die Ausstrahlung von Fernsehsendungen als Dienstleistung und trug so mit dazu bei, die Einflussnahme der Europäischen Union auf die nationalen Medienordnungen zu ermöglichen. Im Urteil **ARD gegen Pro Sieben vom 28.10.1999** hielt der EuGH fest, dass es das europäische Recht zulässt, bei der Berechnung der maximal zulässigen Anzahl von Unterbrechungen die Dauer der Werbeblöcke mit einzubeziehen (sog. „Bruttoprinzip“). Mit seinem Urteil im Verfahren **RTL gegen Niedersächsische Landesmedienanstalt vom 23.10.2003** verlangte der EuGH eine enge Auslegung der Begriffe „Reihen“ und „Serien“, die nach Unionsrecht häufiger mit Werbung unterbrochen werden dürfen als Spielfilme. Das Urteil **Kabel Deutschland gegen Niedersächsische Landesmedienanstalt vom 22.12.2008** erklärt eine umfassende Belegungsvorgabe für analoge Kabelfernsehnetze („must-carry“-Verpflichtung für der Vielfalt dienende Fernsehprogramme) durch das Landesrecht bzw. eine Entscheidung der Landesmedienanstalt für rechtmäßig. Die Begrenzung der zu erstattenden Kosten für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung wurde im Urteil **Sky Österreich gegen Österreichischer Rundfunk vom 22.1.2013** als rechtmäßig erachtet.

In den Verfahren der **FIFA und der UEFA gegen die Europäische Kommission** stellte das EuG mit Urteil vom **17.2.2011** fest, dass es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wenn ein Mitgliedstaat die freie Empfangbarkeit sämtlicher Endrundenspiele der Fußballerropa- und weltmeisterschaft vorschreibt.

Europarat

Noch deutlich früher als die Europäische Union widmete sich der am 5. Mai 1949 gegründete Europarat der medienrechtlichen Grundordnung in Europa. Ziel des Europarats ist es, einen gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sicherstellt. Hierzu gehören ganz wesentlich die Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheiten und die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen.

Mit 47 Mitgliedstaaten hat der Europarat einen deutlich größeren Wirkungskreis als die Europäische Union. Allerdings hat er keine eigene Rechtsetzungsbefugnis. Anders als die Europäische Union ist der Europarat kein Staatenverbund, sondern „lediglich“ eine internationale Organisation. Er ist daher auf die Mitwirkung seiner Mitgliedstaaten angewiesen, um verbindliche Rechtssätze zu schaffen. Der Europarat erwirkt daher Abkommen und Konventionen zwischen seinen Mitgliedstaaten, die nach Unterzeichnung für die Mitgliedstaaten völkerrechtlich verbindlich werden.

Die wichtigste dieser Konventionen des Europarates ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aus dem Jahre 1950. Sie ist von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet und innerstaatlich verbindlich. In Art. 10 sichert die EMRK die Freiheit der Meinungsäußerung zu der auch Presse-, Rundfunk- und sonstige Medienfreiheiten gehören. Demgegenüber ist in Art. 8 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verbrieft.

Sieht sich ein Bürger in einem dieser Rechte verletzt, kann er – nach Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs, etwa nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts – den Europäischen Gerichtshof für

Menschenrechte (EGMR) anrufen. Dessen Urteile sind in jedem Mitgliedstaat unmittelbar verbindlich.

Der Europarat hat das europäische Medienrecht bereits in den 1960er und 1970er Jahren wegen dessen Bedeutung für eine funktionierende demokratische Gesellschaft geprägt. Meilensteine waren die 1989 unmittelbar vor Erlass der Fernsehrichtlinie verabschiedete Europäische Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen (Europäisches Fernsehübereinkommen) und das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention Nr. 108 vom 28.1.1981).

Verschiedene Prozesse von **Caroline von Hannover** gegen unterschiedliche Medien wegen unzulässiger Berichterstattung aus ihrem Privatleben zogen sich erfolglos durch sämtliche Instanzen der deutschen Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Mit Urteil vom **24.6.2004** hat der EGMR der Rechtsprechung der deutschen Gerichte widersprochen und dem Persönlichkeitsrecht der Klägerin Vorrang vor der Meinungsfreiheit der Medienunternehmen eingeräumt. Die Rechtsprechung zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Privatleben Prominenter ist von europaweiter Bedeutung: Das Urteil prägt das Verhältnis von Medienfreiheiten und Persönlichkeitsrechten in den Rechtsordnungen sämtlicher Europaratsmitgliedstaaten.

Seine einstige Vorreiterrolle in der europäischen Medienpolitik hat er durch den vielfältigen und stetig wachsenden Einfluss der Europäischen Union inzwischen jedoch in vielen Feldern eingebüßt. In einem gewissen Kontrast hierzu steht, dass der EGMR verstärkt dazu übergeht, zur Auslegung der Grundrechte der EMRK, insbesondere der Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheit des Artikel 10, diejenigen Instrumente heranzuziehen, auf die sich die Mitgliedstaaten als Ausdruck ihres politischen Verständnisses der Grundrechte verständigt haben, insbesondere Empfehlungen und Entschlüsse zu den unabhängigen Medienaufsichtsbehörden oder den öffentlich-rechtlichen Medien.

Steering Committee on Media and Information Society (CDMSI)

Das CDMSI wurde 2012 als Nachfolgegremium für das CDMC beim Europarat gegründet, um die Freiheit der Meinungsäußerung, die Informationsfreiheit und die Freiheit der Medien im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention zu schützen und zu fördern. Hierzu treffen sich halbjährlich Vertreter sämtlicher Mitgliedstaaten des Europarates.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAI)

Die im Dezember 1992 gegründete EAI beschäftigt sich mit der Erfassung und Verbreitung von Informationen über die europäische Audiovisionsindustrie. Sie ist eine europäische Einrichtung des öffentlichen Rechts und hat 39 Staaten sowie die Europäischen Union als Mitglieder. Die Informationsstelle ist im Zuge des "Audiovisuellen Eureka" entstanden und wurde im Rahmen des Europarates etabliert. Sie arbeitet mit Partnereinrichtungen, einschlägigen Berufsorganisation sowie einem Netz von Korrespondenten zusammen.

76, Allée de la Robertsau
F-67000 Straßburg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-Mail: legalinfo@obs.coe.int

Internet: www.obs.coe.int

Kontaktinformationen innerhalb der EU-Institutionen Europäisches Parlament und Kommission

Deutsche Abgeordnete in medienpolitisch relevanten Ausschüssen des Europäischen Parlaments (einschließlich stellvertretender Mitglieder)

Mit ASP-Nummer allesamt postalisch erreichbar unter: Rue Wirtz 60, B-1047 Brüssel

Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)

Doris Pack (Vorsitzende – CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 310
Fax: +32 (0)2 28 49 310
doris.pack@europarl.europa.eu
ASP 10 E 102

Tel.: +32 (0)2 28 45 232
Fax: +32 (0)2 28 49 232
mail@bernd-posselt.de
ASP 10 E 261

Lothar Bisky (Die Linke)
Tel.: +32 (0)2 28 45 834
Fax: +32 (0)2 28 49 834
lothar.bisky@die-linke.de
ASP 6 F 167

Helga Trüpel (Bündnis 90/Die Grünen)
Tel.: +32 (0)2 28 47 140
Fax: +32 (0)2 28 49 140
helga.truepel@europarl.europa.eu
ASP 8 H 241

Nadja Hirsch (FDP)
Tel.: +32 (0)2 28 45 573
Fax: +32 (0)2 28 49 573
nadja.hirsch@europarl.europa.eu
ASP 10 G 158

Sabine Verheyen (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 47 299
Fax: +32 (0)2 28 49 299
info@sabine-verheyen.de
ASP 15 E 165

Petra Kammerevert (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 554
Fax: +32 (0)2 28 49 554
petra.kammerevert@europarl.europa.eu
ASP 12 G 309
Bernd Posselt (CSU)

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)

Jorgo Chatzimarkakis (FDP)
Tel.: +32 (0)2 28 45 149
Fax: +32 (0)2 28 49 149
jorgo.chatzimarkakis@europarl.europa.eu
ASP 10 G 206

Evelyne Gebhardt (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 466
Fax: +32 (0)2 28 49 466
evelyne.gebhardt@europarl.europa.eu
ASP 12 G 346

Birgit Collin-Langen (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 826
Fax: +32 (0)2 28 49 826
birgit.collin-langen@ep.europa.eu
ASP 15 E 253

Thomas Händel (Die Linke)
Tel.: +32 (0)2 28 45 658
Fax: +32 (0)2 28 45 658
thomas.haendel@europarl.europa.eu
ASP 06 F 259

Jürgen Creutzmann (FDP)
Tel.: +32 (0)2 28 45 575
Fax: +32 (0)2 28 49 575
jürgen.creutzmann@europarl.europa.eu
ASP 10 G 107

Hans-Peter Mayer (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 47 994
Fax: +32 (0)2 28 49 994
hans-peter.mayer@europarl.europa.eu
ASP 15 E 154

Heide Rühle (Bündnis 90/Die Grünen)
Tel.: +32 (0)2 28 47 609
Fax: +32 (0)2 28 49 609
heide.ruehle-office@europarl.europa.eu
ASP 08 G 163

Andreas Schwab (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 47 938
Fax: +32 (0)2 28 49 938
post@andreas-schwab.de
ASP 15 E 130

Sabine Verheyen (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 47 299
Fax: +32 (0)2 28 49 299
info@sabine-verheyen.de
ASP 15 E 165

Barbara Weiler (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 439
Fax: +32 (0)2 28 49 439
barbara.weiler@europarl.europa.eu
ASP 12 G 269

Anja Weisgerber (CSU)
Tel.: +32 (0)2 28 47 337
Fax: +32 (0)2 28 49 337
europarl@weisgerber.com
ASP 15 E 210

Kerstin Westphal (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 534
Fax: +32 (0)2 28 49 534
kerstin.westphal@europarl.europa.eu
ASP 12 G 351

Rechtsausschuss (JURI)

Klaus-Heiner Lehne (Vorsitzender – CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 047
Fax: +32 (0)2 28 49 047
klaus-heiner.lehne@europarl.europa.eu
ASP 10 E 205

Jan-Philipp Albrecht (Bündnis 90/Die Grünen)
Tel.: +32 (0)2 28 45 060
Fax: +32 (0)2 28 49 060
jan.albrecht@europarl.europa.eu
ASP 08 H 246

Gerald Häfner (Bündnis 90/Die Grünen)
Tel.: +32 (0)2 28 45 372
Fax: +32 (0)2 28 49 372
gerald.haefner@europarl.europa.eu
ASP 08 G 269

Angelika Niebler (CSU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 390
Fax: +32 (0)2 28 49 390
angelika.niebler@europarl.europa.eu
ASP 15 E 202

Bernhard Rapkay (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 593
Fax: +32 (0)2 28 49 593
bernhard.rapkay@europarl.europa.eu
ASP 13 G 107

Dagmar Roth-Behrendt (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 47 453
Fax: +32 (0)2 28 49 453
dagmar.roth-behrendt@europarl.europa.eu
ASP 12 G 102

Alexandra Thein (FDP)
Tel.: +32 (0)2 28 45 576
Fax: +32 (0)2 28 49 576
alexandra.thein@europarl.europa.eu
ASP 10 G 242

Axel Voss (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 47 302
Fax: +32 (0)2 28 49 302
axel.voss@europarl.europa.eu
ASP 15 E 146

Rainer Wieland (Vizepräsident des Europäischen Parlaments – CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 47 545
Fax: +32 (0)2 28 49 545
rainer.wieland@europarl.europa.eu
ASP 10 E 130

Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Jan-Philipp Albrecht (Bündnis 90/Die Grünen)

Tel.: +32 (0)2 28 45 060
Fax: +32 (0)2 28 49 060
jan.albrecht@europarl.europa.eu
ASP 08 H 246

Alexander Alvaro (FDP)

Tel.: +32 (0)2 28 47 328
Fax: +32 (0)2 28 49 328
alexander.alvaro@europarl.europa.eu
ASP 10 G 112

Birgit Collin-Langen (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 826
Fax: +32 (0)2 28 49 826
birgit.collin-langen@ep.europa.eu
ASP 15 E 253

Cornelia Ernst (Die Linke)

Tel.: +32 (0)2 28 45 660
Fax: +32 (0)2 28 49 660
cornelia.ernst@europarl.europa.eu
ASP 06 F 154

Evelyne Gebhardt (SPD)

Tel.: +32 (0)2 28 45 466
Fax: +32 (0)2 28 49 466
evelyne.gebhardt@europarl.europa.eu
ASP 12 G 346

Monika Hohlmeier (CSU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 191
Fax: +32 (0)2 28 49 191
monika.hohlmeier@europarl.europa.eu
ASP 15 E 157

Franziska Keller (Bündnis 90/Die Grünen)

Tel.: +32 (0)2 28 45 397
Fax: +32 (0)2 28 49 397
franziska.keller@europarl.europa.eu
ASP 08 H 242

Wolfgang Kreissl-Dörfler (SPD)

Tel.: +32 (0)2 28 45 110
Fax: +32 (0)2 28 49 110
wolfgang.kreissl-doerfler@europarl.europa.eu
ASP 12 G 354

Klaus-Heiner Lehne (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 047
Fax: +32 (0)2 28 49 047
klaus-heiner.lehne@europarl.europa.eu
ASP 10 E 205

Birgit Sippel (SPD)

Tel.: +32 (0)2 28 45 559
Fax: +32 (0)2 28 49 559
europa@birgit-sippel.de
ASP 12 G 317

Renate Sommer (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 47 383
Fax: +32 (0)2 28 49 383
bruessel@renate-sommer.de
ASP 10 E 152

Axel Voss (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 47 302
Fax: +32 (0)2 28 49 302
axel.voss@europarl.europa.eu
ASP 15 E 146

Manfred Weber (CSU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 890
Fax: +32 (0)2 28 49 890
manfred.weber@europarl.europa.eu
ASP 15 E 209

Ausschuss für Internationalen Handel (INTA)

Daniel Caspary (Leiter des Parlamentsbüros – CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 978
Fax: +32 (0)2 28 49 978
jan.wisswaesser@caspary.de
ASP 15 E 103

Silvana Koch-Mehrin (FDP)
Tel.: +32 (0)2 28 45 112
Fax: +32 (0)2 28 49 112
silvana.koch-mehrin@europarl.europa.eu
ASP 10 G 115

Albert Dess (CSU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 231
Fax: +32 (0)2 28 49 231
albert.dess@europarl.europa.eu
ASP 15 E 246

Bernd Lange (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 555
Fax: +32 (0)2 28 49 555
bernd.lange@europarl.europa.eu
ASP 12 G 265

Norbert Glante (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 356
Fax: +32 (0)2 28 49 356
norbert.glante@europarl.europa.eu
ASP 12 G 242

Godelieve Quisthoudt-Rowohl (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 338
Fax: +32 (0)2 28 49 338
godelieve.quisthoudt-rowohl@europarl.europa.eu
ASP 15 E 261

Franziska Keller (Bündnis 90/Die Grünen)
Tel.: +32 (0)2 28 45 397
Fax: +32 (0)2 28 49 397
franziska.keller@europarl.europa.eu
ASP 08 H 242

Helmut Scholz (Die Linke)
Tel.: +32 (0)2 28 45 893
Fax: +32 (0)2 28 49 893
helmut.scholz@europarl.europa.eu
ASP 06 F 243

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE)

Reinhard Bütikofer (Bündnis 90/Die Grünen)
Tel.: +32 (0)2 28 45 816
Fax: +32 (0)2 28 49 816
reinhard.buetikofer@europarl.europa.eu
ASP 08 G 306

Norbert Glante (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 356
Fax: +32 (0)2 28 49 356
norbert.glante@europarl.europa.eu
ASP 12 G 242

Daniel Caspary (Leiter des Parlamentsbüros – CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 978
Fax: +32 (0)2 28 49 978
jan.wisswaesser@caspary.de
ASP 15 E 103

Matthias Groote (SPD)
Tel.: +32 (0)2 28 45 431
Fax: +32 (0)2 28 49 431
matthias.groote@europarl.europa.eu
ASP 12 G 201

Jürgen Creutzmann (FDP)
Tel.: +32 (0)2 28 45 575
Fax: +32 (0)2 28 49 575
jurgen.creutzmann@europarl.europa.eu
ASP 10 G 107

Rebecca Harms (Bündnis 90/Die Grünen)
Tel.: +32 (0)2 28 45 695
Fax: +32 (0)2 28 49 695
rebecca.harms@europarl.europa.eu
ASP 08 G 202

Christian Ehler (CDU)
Tel.: +32 (0)2 28 45 325
Fax: +32 (0)2 28 49 325
christian.ehler@europarl.europa.eu
ASP 12 E 205

Holger Krahrmer (FDP)
Tel.: +32 (0)2 28 45 344
Fax: +32 (0)2 28 49 344
holger.krahrmer@europarl.europa.eu
ASP 10 G 146

Kontaktdaten innerhalb der EU-Institutionen Europäisches Parlament und Kommission

Bernd Lange (SPD)

Tel.: +32 (0)2 28 45 555

Fax: +32 (0)2 28 49 555

bernd.lange@europarl.europa.eu

ASP 12 G 265

Werner Langen (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 385

Fax: +32 (0)2 28 49 385

werner.langen@europarl.europa.eu

ASP 15 E 102

Angelika Niebler (CSU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 390

Fax: +32 (0)2 28 49 390

angelika.niebler@europarl.europa.eu

ASP 15 E 202

Markus Pieper (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 305

Fax: +32 (0)2 28 49 305

markus.pieper@europarl.europa.eu

ASP 15 E 217

Herbert Reul (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 244

Fax: +32 (0)2 28 49 244

herbert.reul@europarl.europa.eu

ASP 10 E 206

Hermann Winkler (CDU)

Tel.: +32 (0)2 28 45 306

Fax: +32 (0)2 28 49 306

hermann.winkler@europarl.europa.eu

ASP 15 E 151

Medienpolitisch relevante Mitglieder der Europäischen Kommission

Kommissarin für Digitale Agenda:

Neelie Kroes
Sprecher: Ryan Heath
Tel.: +32 (0)2 29 61 716
ryan.heath@ec.europa.eu
BERL 04/291
B-1049 Brüssel

Kommissar für Wettbewerb:

Joaquín Almunia
Sprecher: Antoine Colombani
Tel.: +32 (0)2 29 74 513
antoine.colombani@ec.europa.eu
BERL 04/287
B-1049 Brüssel

Kommissarin für Bildung, Kultur und Jugend:

Androulla Vassiliou
Sprecher: Dennis Abbott
Tel.: +32 (0)2 29 59 258
dennis.abbott@ec.europa.eu
BERL 04/297
B-1049 Brüssel

Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen:

Michel Barnier
Sprecher: Stefaan De Rynck
Tel.: +32 (0)2 29 63 421
stefaan.de-rynck@ec.europa.eu

Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft:

Viviane Reding
Sprecherin: Mina Andreeva
Tel.: +32 (0)2 29 91 382
mina.andreeva@ec.europa.eu
BERL 12/294
B-1049 Brüssel

Kommissarin für Inneres:

Cecilia Malmström
Sprecher: Michele Cercone
Tel.: +32 (0)2 29 80 963
Michele.cercone@ec.europa.eu

Kommissar für Handel:

Karel de Gucht
Sprecher: John Clancy
Fax: +32 (0)2 29 53 773
karel.de-gucht@ec.europa.eu
B-1049 Brüssel

Kommissar für Verbraucherpolitik:

Tonio Borg
Sprecher: Frederic Vincent
Tel.: +32 (0)2 29 87 166
Frederic.vincent@ec.europa.eu
BERL 01/349
B-1049 Brüssel

Medienpolitisch relevante Generaldirektionen der Europäischen Kommission

Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (CNECT)

Generaldirektor Robert Madelin
cnect-desk@ec.europa.eu
Connect Desk
BU25 02/095
B-1049 Brüssel

Generaldirektion „Wettbewerb“ (COMP)

Generaldirektor Alexander Italianer
Antitrust Registry
B-1049 Brüssel

Generaldirektion für Bildung und Kultur (EAC)

Generaldirektor Jan Trzuszczynski
eac-info@ec.europa.eu

Generaldirektion für Binnenmarkt und Dienstleistungen (MARKT)

Generaldirektor Jonathan Faull
Rue de Spa 2
B-1000 Brüssel

Generaldirektion für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft (JUST)

Generaldirektorin Françoise Le Bail
B-1049 Brüssel

Generaldirektion für Inneres (HOME)

Generaldirektor Stefano Manservigi
B-1049 Brüssel

Generaldirektion für Handel (TRADE)

Generaldirektor Jean-Luc Demarty
B-1049 Brüssel

Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucher (SANCO)

Generaldirektor Paola Testori Coggi
Rue Breydel 4
B-1040 Brüssel

Glossar

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden vorformulierte Bestandteile von Verträgen bezeichnet, derer sich eine Vertragspartei (meist Unternehmer) bedient, um eine Vielzahl von Vereinbarungen unter einheitlichen Bedingungen abschließen zu können, ohne mit jedem Vertragspartner individuelle Abreden treffen zu müssen (umgangssprachlich: das „Kleingedruckte“). Die Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nicht missbraucht werden; sie dürfen die Rechte des Vertragspartners daher nicht über Gebühr beschränken. Ebenso wenig zulässig sind überraschende oder irreführende Klauseln.

Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)

Eine Anwendungsprogrammierschnittstelle (API – vom engl. application programming interface) ist der Teil eines Softwaresystems, der die Einbindung anderer Programme in das Softwaresystem ermöglicht. Im Medienbereich sind derartige Schnittstellen insbesondere beim Einsatz von sogenannter Middleware für den HbbTV-Standard relevant. Solche Systeme (zu denen unabhängig von HbbTV auch die Multimedia Home Platform (MHP) gehört) spezifizieren die Übertragung und Darstellung insbesondere interaktiver Inhalte im digitalen Fernsehen, die einen Rückkanal benötigen, wie z. B. Umfragen, Abstimmungen, Quiz oder unmittelbares Homeshopping. Die Schnittstellen ermöglichen es Programmierern, entsprechende Applikationen zu entwickeln, die an die

Bedingungen und Gegebenheiten des Systems angepasst sind und über dieses abgerufen werden können.

Audiovisueller Mediendienst

Die Europäische Union hat mit der gleichnamigen Richtlinie den Begriff des „audiovisuellen Mediendienstes“ eingeführt. Die vorangegangene Begrifflichkeit „Fernsehen“ war angesichts der modernen Medienlandschaft als nicht weit genug angesehen worden. Der Begriff des audiovisuellen Mediendienstes umfasst daher sowohl Fernsehprogramme, die entlang eines Sendeplans ausgestrahlt werden (lineare audiovisuelle Mediendienste), als auch audiovisuelle Abrufdienste wie Video on Demand (nicht-lineare audiovisuelle Mediendienste); für diese beiden Arten von Diensten gelten gemeinsame Grundvorschriften.

Beihilfe

Die Beihilfe ist nach dem Recht der Europäischen Union eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige, die den freien Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Sie sind grundsätzlich unzulässig. Das Regelwerk der Europäischen Union kennt jedoch Ausnahmen für bestimmte Arten von Beihilfen (z. B. soziale Unterstützungen oder Zahlungen zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen) und sieht für andere Beihilfen (z. B. zur Förderung der Kultur oder gewisser Wirtschaftszweige) ein Notifizierungs- und Genehmigungsverfahren vor.

Binnenmarkt

Der Europäische Binnenmarkt beschreibt den gemeinsamen Handels- und Geschäftsverkehr zwischen den (aktuell) 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach den Gründungsverträgen umfasst dies insbesondere die Dienstleistungsfreiheit, die Personenfreizügigkeit, die Warenverkehrsfreiheit und die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit. All diese wirtschaftlichen Vorgänge sollen innerhalb der Europäischen Union durch keine Maßnahmen der Mitgliedstaaten gehemmt werden. Die Förderung des Gemeinsamen Marktes war seit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahre 1957 ein grundlegendes Anliegen europäischer Politik.

Bottleneck

Bottleneck (aus dem Engl. für Flaschenhals) bezeichnet, insbesondere in den Sektoren der Informations- und Kommunikationstechnologien, die Situation, in der durch strukturelle und/oder technische Maßgaben ein bestimmtes Netz oder eine bestimmte Technologie unabdingbar genutzt werden muss, um als Anbieter von Medieninhalten Zugang zu den Nutzern zu erlangen, und umgekehrt. Um am Wettbewerb effektiv teilnehmen zu können, bedarf ein neues Unternehmen des (offenen, diskriminierungsfreien) Zugangs zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Nur über diesen „Flaschenhals“ kann das neue Unternehmen seine Dienste über den Teilnehmeranschluss erbringen.

Connected TV/HybridTV/SmartTV

Fernsehgeräte, die sowohl über die klassischen Übertragungswege via Kabel, Satellit oder DVB-T verbreitete Fernsehsignale, als auch Informationen über eine Internetverbindung empfangen und entsprechend besondere Dienste wie Video on Demand oder spezielle Applikationen („Apps“) anbieten können, werden auch als HybridTV oder SmartTV bezeichnet. Für dieses Segment wurde ein einheitlicher europäischer Standard geschaffen, der als hbbTV firmiert (hybrid broadcast broadband television).

Digitale Agenda

Die Digitale Agenda für Europa (DAE) ist eine Initiative der Europäischen Union zur Unterstützung der digitalen Wirtschaft, insbesondere des Internets, um deren Potential für Innovation und Wachstum im Binnenmarkt auszuschöpfen. Die hierfür zuständige Kommissarin ist derzeit Neelie Kroes aus den Niederlanden.

DVB-C/-S/-T

Die Abkürzungen DVB-C, DVB-S und DVB-T bezeichnen Standards für die digitale Fernsehübertragung Digital Video Broadcasting mittels Kabel, Satellit oder Terrestrik. Während DVB-T terrestrisch, also per erdgebundener Funkwellen, übertragen wird, gibt es auch digitale Technologien, die sich der Satelliten- (DVB-S) oder Kabelübertragung (DVB-C) bedienen. Die Situation in den einzelnen europäischen Ländern hinsichtlich der jeweiligen Bedeutung der verschiedenen Übertragungsformen ist sehr heterogen.

E-Commerce

E-Commerce (zu deutsch: elektronischer Geschäftsverkehr oder Handel) bezeichnet Vorbereitung, Zustandekommen und Abwicklung von Verträgen, die zumeist über das Internet als Plattform vereinbart werden. Zur Sicherstellung des gemeinsamen Binnenmarktes sollen die nationalen Rechtsordnungen – auch infolge der E-Commerce-Richtlinie – an die Besonderheiten des elektronischen und häufig auch grenzüberschreitenden Handels angeglichen werden.

Elektronischer Programmführer (EPG)

Elektronische Programmführer (EPG) sind elektronisch übertragene Informationen über das Rundfunkprogramm („elektronische Programmzeitschrift) und werden häufig von den Sendern selbst ausgestrahlt. In rechtlicher Hinsicht müssen elektronische Programmführer allen Veranstaltern von Fernsehdiensten chancengleichen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang gewähren.

EMRK

Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (kurz: Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) ist ein Katalog von Grundrechten, der seitens aller Mitgliedstaaten des Europarates zu beachten ist. Zu diesen zählen auch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Europäische Union selbst ist der EMRK noch nicht beigetreten, obwohl sie dazu nach dem Vertrag von Lissabon berechtigt ist. Der Europäische Ge-

richtshof für Menschenrechte (EGMR), der die Einhaltung der EMRK überwacht, kann bereits jetzt, in bestimmten Konstellationen, (indirekt) Rechtsakte der Europäischen Union auf ihre Vereinbarkeit mit der Konvention überprüfen.

Exklusivvertrag

Exklusivverträge sind von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung bei der Verwertung von Rechten etwa an bestimmten Filmen oder Sportereignissen. Sie bedeuten das alleinige Recht zur Übertragung unter Ausschluss anderer Rundfunkveranstalter. Die Europäische Union setzt diesen Exklusivverträgen bestimmte Grenzen, um sicher zu stellen, dass Großereignisse für die Bevölkerung frei empfangbar sind, um den freien Wettbewerb und die Grundfreiheiten im Binnenmarkt zu schützen. Darüber hinaus darf mit Exklusivverträgen das so genannte Kurzberichterstattungsrecht nicht ausgeschlossen werden.

Gründungsverträge

Als Gründungsverträge werden der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bezeichnet. Als so genanntes Primärrecht regeln sie Grundsätzliches, wie etwa die Zuständigkeiten der Europäischen Union und die Zusammensetzung der Organe.

Harmonisierung

Unter dem Stichwort der Harmonisierung ergreift die Europäische Union Maßnah-

men, um die unterschiedlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten anzugleichen und so den Europäischen Binnenmarkt zu fördern.

Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und auch im deutschen Grundgesetz als Grundrecht festgehalten. Die Informationsfreiheit gewährt dem Bürger einen freien Zugang zu allgemein zugänglichen Informationsquellen, also insbesondere auch den Empfang von Mediendiensten.

IPTV

IPTV (Internet Protocol Television) bezeichnet die Übertragung von Filmen und Fernsehprogrammen auf der Basis des Internetprotokolls, im Gegensatz zur Übertragung via Funk, Satellit oder Kabel. Während die Übertragung von Fernsehinhalten über das (freie) Internet auch „Webcasting“ und „Simulcasting“ umfasst, meint IPTV zumeist die in einem dedizierten Teil des Internet für geschlossene Benutzergruppen erfolgende Verbreitung in sog. „gemanagten Netzwerken“.

Medienkonzentration

Die Regulierung der Medienkonzentration widmet sich dem Ausmaß der Stellung eines/mehrerer Medienunternehmen/s auf den Medienmärkten. Prägend ist hierbei der Ansatz über die wirtschaftlich-

unternehmerische Betrachtungsweise. Die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten greift Medienkonzentration unter dem Aspekt auf, Gefahren für den freien und unverfälschten Wettbewerb zu verhindern. Da wirtschaftliche Machtstellung zugleich mit Meinungsmacht einhergehen kann, ergänzt die Medienkonzentrationsregulierung die Instrumente der Vielfaltssicherung.

Medienprivileg

Das Medienprivileg bezeichnet zunächst die „Freistellung“ von Medienunternehmen und Journalisten von spezifischen datenschutzrechtlichen Vorschriften bei ihrer publizistischen Tätigkeit.

In einem weiteren Verständnis werden als Medienprivilegien auch sonstige Vorschriften verstanden, die Medienschaffenden einen Sonderstatus einräumen (etwa besondere Auskunftsansprüche gegenüber Behörden oder Zeugnisverweigerungsrechte von Journalisten vor Gericht).

Meinungsäußerungsfreiheit

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention und auch im deutschen Grundgesetz verankert. Sie schützt die freie Äußerung und Verbreitung von Meinungen, auch mittels der Medien, und darf nur unter engen Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Must-Carry

Must-Carry-Vorschriften (oder zu deutsch Belegungspflichten) gelten in erster Linie für Kabelnetzbetreiber. Sie sind in der Auswahl, mit welchen Fernsehangeboten sie die verfügbaren Kanäle oder Übertragungskapazitäten belegen, nicht völlig frei, sondern es werden ihnen Pflichten im Sinne der Sicherung der Meinungsvielfalt auferlegt. Insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk, private Vollprogramme mit Regionalfenstern sowie lokale und regionale Angebote müssen übertragen werden. Durch zunehmende Nutzung des digitalen Kabelangebotes verliert die Must-Carry-Vorschrift faktisch an Bedeutung.

Netzneutralität

Das (uneinheitlich definierte) Konzept der Netzneutralität umfasst zum einen inhaltliche Neutralität durch Abwesenheit von Maßnahmen, die an die Inhalte von Übertragungen im Internet anknüpfen. Zum anderen setzt die Netzneutralität die technisch neutrale Übermittlung von Inhalten voraus. Gerade letzteres bedeutet insbesondere für ein „offenes Internet“, dass dieses weltweit grundsätzlich für jedermann zugänglich ist und dass sämtliche Datenpakete grundsätzlich unterschiedslos von Rechner zu Rechner übermittelt werden.

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Das Urheberrecht als solches, d.h. als Ausdruck der persönlichen Verbindung des Urhebers zu dem von ihm geschaffenen

Werk, verbleibt nach deutschem Recht stets beim Urheber und kann nicht veräußert werden. Zur wirtschaftlichen Auswertung kann der Urheber aber Nutzungs- und Verwertungsrechte einräumen. Auf Grundlage solcher Lizenzen können die Lizenznehmer sodann das urheberrechtlich geschützte Werk (kommerziell) auswerten.

Pornografie

Obgleich das EU-Recht wie auch das deutsche Medienrecht den Begriff der Pornografie verwendet und konkrete Rechtsfolgen an deren Darstellung knüpft (etwa das absolute Ausstrahlungsverbot in linearen Fernsehprogrammen), wird dieser gesetzlich nicht definiert. Der Bundesgerichtshof erachtet Inhalte als pornografisch, wenn sie unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken und ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung sexueller Reize abzielen.

Pressefreiheit

Die Pressefreiheit ist in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und auch im deutschen Grundgesetz als Grundrecht garantiert. Sie umfasst alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Druckerzeugnisse und schützt diesbezüglich den gesamten Vorgang von der Beschaffung, über die redaktionelle Verwertung bis hin zur Veröffentlichung von Informationen sowie die zugehörigen Hilfstätigkeiten.

Provider

Im Mediensektor wird als Provider (von lateinisch providere: versorgen) ein Diensteanbieter bezeichnet. Das Medienrecht unterscheidet zwischen Access-Providern, Host-Providern und Content-Providern. Die Unterscheidung ist insbesondere bei inhaltsbezogenen Haftungsfragen relevant. Die Leistung des Access-Providers erschöpft sich in der Bereitstellung einer Verbindung zum Internet, der meist via drahtlosem Zugang oder festen Breitbandzugängen erfolgt. Als Host-Provider werden solche Dienstleister bezeichnet, die Platz auf Servern zur Verfügung stellen, um anderen das Einstellen von Inhalten zu ermöglichen. Der Content-Provider (auch Inhalteanbieter) wiederum hält eigene redaktionelle Beiträge und Inhalte zum Abruf bereit.

Regulierung

Mit (Medien-)Regulierung bezeichnet man diejenigen Maßnahmen, die den kommunikativen Prozess steuern, also Einfluss auf die Tätigkeiten eines Medienunternehmens als Anbieter, der Leser/Zuhörer/Zuschauer als Nutzer und der beteiligten Dienstleister als Vermittler haben. Mit der Regulierung wird üblicherweise auf staatliche Eingriffe Bezug genommen, wenngleich Gestaltungs- und Förderinstrumente ebenfalls hinzugezählt werden können. Auch von Wirtschaft und Industrie kann Regulierung ausgehen: Nach dem Konzept der Selbstregulierung werden Regulierungsaufgaben durch ein nicht-staatliches Gremium übernommen, meist besetzt mit Vertretern der betroffenen

Branchen. Die Co-Regulierung wiederum kombiniert Aspekte der staatlichen Regulierung mit jenen der Selbstregulierung.

Set-Top-Box

Set-Top-Boxen (auch Decoder oder Receiver genannt) dienen dem Empfang von digital verbreiteten Programmen auf Fernsehgeräten. Die Set-Top-Box empfängt die digitalen, codierten oder verschlüsselten Signale, reichert sie mit weiteren Angeboten und Funktionalitäten an, wie etwa EPGs oder auch Apps, und stellt sie auf dem TV-Gerät dar. Je nach Übertragungssystem wird zwischen einer Satelliten-, Kabel-, DVB-T- oder IPTV-Box unterschieden.

Universaldienst

Der Universaldienst beschreibt das rechtlich erforderliche Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, zu denen jeder Nutzer an jedem Ort zu einem angemessenen Entgelt Zugang haben muss.

Verwertungsgesellschaft

Verwertungsgesellschaften nehmen insbesondere die wirtschaftlichen Interessen der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wahr, indem sie deren Rechte „in deren Namen“ geltend machen. Sie achten darauf, dass urheberrechtlich geschützte Werke nur gegen Vergütung genutzt werden, und verteilen die so erzielten Einnahmen nach einem festgelegten Schlüssel an die Rechteinhaber. In Deutschland sind dies etwa für Komponis-

ten, Textdichter und Verleger von Musikwerken die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), für Schriftsteller die Verwertungsgesellschaft Wort sowie die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF).

Werbeformen

Das EU-Recht regelt neben der klassischen Fernsehwerbung verschiedene Arten von verkaufsfördernden Maßnahmen in audiovisuellen Mediendiensten. Die Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung insbesondere von Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens in Sendungen, wenn sie vom Mediendienstanbieter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit über ihren eigentlichen Zweck irreführen kann. Schleichwerbung ist generell unzulässig. Demgegenüber ist Produktplatzierung in engen Grenzen möglich. Sie liegt vor, wenn gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Marke in eine Sendung

einbezogen wird. Mit Sponsoring bezeichnet das europäische Medienrecht Beiträge zur Finanzierung von Sendungen durch Unternehmen, mit dem Ziel deren Namen, Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern. Teleshopping meint das Senden von direkten Angeboten für den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.

Zugangskontrollierter Dienst

Das Recht der Europäischen Union schützt Vorrichtungen von (Mediendienste-) Anbietern, die den unrechtmäßigen Zugang zu ihren Inhalten unterbinden. Als Zugangskontrolle wertet es jede technische Maßnahme, die den Zugang zu einem geschützten Dienst in verständlicher Form von einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht. Ein in der Praxis häufiges Beispiel sind etwa die Decoder für das Bezahlfernsehen (PayTV). Nach dem EU-Recht sind Geräte oder Programme, die der Umgehung einer solchen Zugangskontrolle dienen, illegal.

Vorstellung des EMR und der Autoren

Das Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR) wurde 1990 als gemeinnütziger Verein eingetragen und zählt heute zu den renommierten Forschungs- und Beratungseinrichtungen auf dem Gebiet von Medienrecht und -politik in Europa.

Es ist Partner vieler nationaler und europäischer Institutionen, unter anderem der deutschen Landesmedienanstalten und der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle. Das EMR ist Dienstleister und versteht sich als neutrale Plattform für Information, Austausch und Beratung im Mediensektor.

Als medienrechtliches Fachinstitut deckt es die Bereiche des klassischen Rundfunkrechts, des Telekommunikationsrechts, aber auch alle angrenzenden Rechtsgebiete wie Urheber-, Presse-, Film- und Datenschutzrecht ab. Neben diesen Themen bezieht das Institut verstärkt auch Aspekte der Rechtsentwicklung der Neuen Medien ein, beispielweise eCommerce und eGovernment, sowie die Prinzipien der Zugangsoffenheit von Übertragungs- und Vertriebsplattformen für Medieninhalte und allgemein das Wettbewerbs- und Kartellrecht.

Aufgrund seines über die Jahre aufgebauten, umfassenden Netzwerkes steht es in ständiger Verbindung mit rund 180 Korrespondenten in 40 europäischen Staaten, was es zu rechtsvergleichenden Gutachten besonders befähigt. Neben der Erstellung von Gutachten zu aktuellen medienrechtlichen Fragestellungen führt das EMR europaweit Veranstaltungen durch. Die EMR-Schriftenreihe, in der zwischenzeitlich mehr als 40 Bände heraus-

gegeben wurden, dient wie die übrigen Publikationen der Kommunikation mit der interessierten (Fach-) Öffentlichkeit. Darin werden Gutachten, Ergebnisse der Veranstaltungen, Dissertationen und Sammelbände zu aktuellen Themen des Medienrechts veröffentlicht.

Autoren

Cristina Bachmeier, LL.M., schloss das rechtswissenschaftliche Studium an der Bukarest Universität, Rumänien im Jahr 1999 ab. Von 1999 bis 2001 arbeitete sie als Leiterin des Büros des Staatssekretärs im Justizministerium in Bukarest. Sie war Leiterin der Abteilung für Recht, Personal und Verwaltung der rumänischen Tochtergesellschaft der Fuchs Gewürze GmbH (2001-2006). Von 2006 bis 2010 arbeitete sie als Syndikusanwältin der Intact Media Group und war Vertreterin dieses Unternehmens beim rumänischen audiovisuellen Ausschuss (CNA) und Vertreterin des Senders Antena 1 im Verband der Europäischen Privatsender (ACT). 2012 erwarb sie ihren LL.M.-Titel in Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz, Deutschland. Seit 2012 ist Cristina Bachmeier als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europäisches Medienrecht tätig. Sie betreut das Datenbankprojekt DEMIS und hat ihre Interessenschwerpunkte im Rundfunk- und allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Peter Matzneller, LL.M. Eur., absolvierte das rechtswissenschaftliche Studium an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Österreich. Nach Beendigung der praktischen Ausbildung am Oberlandesgericht Innsbruck und in der Tiroler Landesregierung, schloss er 2009 am Europa-Institut der Universität des Saarlandes den postgradualen Masterstudiengang „Europäische Integration“ (LL.M. Eur.) ab. Seine Schwerpunkte lagen hierbei auf dem Europäischen Medienrecht und dem Europäischen Wettbewerbsrecht. Seit Januar 2010 ist Peter Matzneller wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), wo er hauptsächlich mit den Themen Werbung, Sponsoring und Produktplatzierung sowie mit Inhalten kommerzieller Kommunikation (Werbegrundsätze, -verbote und -einschränkungen) befasst ist. Er betreut die von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie zur Beobachtung der Umsetzung und Anwendung der werberechtlichen Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (2010/13/EU, AVMD-RL) in den EU-Mitgliedstaaten. Daneben beschäftigt sich Peter Matzneller mit Fragen der Rechtsdurchsetzung im Internet und der Rechtevergabe in den Bereichen Sport und audiovisuelle Medien.

Tobias Raab ist studentischer Mitarbeiter am Institut für Europäisches Medienrecht. Er studiert Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes.

Dr. Martin Rupp studierte Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, wo er 2007 die Erste juristische Prüfung absolvierte. Die anschließende Referendariatsausbildung erhielt er bei verschiedenen Gerichten und Kanzleien in Landau in der Pfalz und Toronto, Ontario. Die Zweite juristische Staatsprüfung legte er im Jahre 2009 ab. Seit 2010 ist Dr. Martin Rupp als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lehrbeauftragter an der Universität des Saarlandes tätig. Ebendort wurde er im Februar 2013 zum Thema „Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Presse-sektor“ promoviert. Seit 2012 ist Dr. Martin Rupp als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäisches Medienrecht tätig und betreut vorwiegend die Veröffentlichungen im institutseigenen Newsletter, im IRIS Newsletter und in der Zeitschrift MultiMedia und Recht.

Sebastian Schweda ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkten im Medien-, Telekommunikations- und Datenschutzrecht und seit 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) tätig. Er studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Bayreuth, Murcia (Spanien) und Erlangen-Nürnberg. Im Anschluss an die Erste juristische Staatsprüfung 2003 absolvierte er das Referendariat am Oberlandesgericht Nürnberg mit Stationen beim Ausschuss für Binnenmarkt und

Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments und in der Wirtschaftsabteilung der Ständigen Vertretung Deutschlands bei den Vereinten Nationen in New York. Nach der Zweiten juristischen Staatsprüfung war er von 2006 bis 2007 bei ICON-Institute Public Sector GmbH, Köln, für die Akquise und Koordination von EU-finanzierten Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Europäische Integration/Legal Approximation, Justiz und Menschenrechte zuständig. Am EMR ist Schweda überwiegend mit der projektbezogenen Akquise und Erstellung von Studien und der Durchführung von Forschungsvorhaben zu Fragen des Europäischen Telekommunikations- und Datenschutzrechts befasst. In seiner Dissertation untersucht er Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung.

